

Richtlinien für den Fall eines Arbeitskampfes

(Arbeitskampfrichtlinien 2017)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- I. Zweck der Richtlinien
- II. Arbeitskampfmaßnahmen und ihre rechtlichen Voraussetzungen
 1. Rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen
 2. Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen nach der Durchführung von Verhandlungen
 3. Rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahmen

B. Vorbereitung auf Arbeitskampfmaßnahmen

- I. Vorsorgliche Maßnahmen
 1. Aufgabenverteilung innerhalb der Dienststelle/des Betriebes
 2. Notdienstarbeiten und ihre Vorbereitung
 3. Vorbereitung des Notdienstes und der Ausstellung von Notdienst- und Sonderausweisen
 4. Vorbereitung der Information der Beschäftigten
- II. Verpflichtung von Beschäftigten zum Notdienst

C. Durchführung der Urabstimmung

D. Verhalten bei Arbeitskampfmaßnahmen

- I. Unterrichtung Dritter
 1. Oberste Dienstbehörde und Öffentlichkeit
 2. Agentur für Arbeit, Krankenkassen und Regierung - Gewerbeaufsichtsamt
 - a) Agentur für Arbeit
 - b) Krankenkassen
 - c) Regierung - Gewerbeaufsichtsamt
 3. Gemeindeverwaltung und Polizeibehörde
 4. Abnehmer, Zulieferer und sonstige Betroffene
- II. Einsatz des Notdienstes
- III. Information der Beschäftigten

E. Dokumentation der Arbeitskampfmaßnahmen

F. Rechtliche Folgen der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen

I. Auswirkungen auf das Einzelarbeitsverhältnis

1. Allgemeines
2. Arbeitsentgelt, Jahressonderzahlung, Feiertagsbezahlung
3. Entgelt im Krankheitsfall
4. Arbeitgeberzuschuss nach § 14 Mutterschutzgesetz
5. Urlaub, Arbeitsbefreiung
6. Beihilfe
7. Altersteilzeit im Blockmodell, Sabbatical
8. Sonstiges

II. Auswirkungen einer Arbeitskampfmaßnahme auf die Sozialversicherung und die Betriebliche Altersversorgung

1. Krankenversicherung
2. Pflegeversicherung
3. Rentenversicherung
4. Arbeitslosenversicherung
5. Unfallversicherung
6. Betriebliche Altersversorgung

G. Rechte und Pflichten bestimmter Beschäftigter

I. Arbeitswillige

II. Auszubildende, Praktikanten usw. in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis

III. Beamtinnen und Beamte

IV. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die nicht Beamte sind

V. Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten

H. Personalrat/Betriebsrat

I. Streikleitung, Streikposten und Streikausschreitungen

J. Teilnahme an rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen

Anlagen

- Anlage 1 : Notdienstvereinbarung
- Anlage 2 : Notdienstbestellung bei Streik
- Anlage 3 : Ausweis für den Notdienst
- Anlage 4 : Sonderausweis
- Anlage 5 : Rundschreiben/Mitarbeiterbrief
- Anlage 6 : Meldung an die vorgesetzte Behörde
Erstellung einer Dokumentation
- Anlage 7 : Anzeige über den Beginn bzw. die Beendigung eines Streiks

Anhang

- Anhang 1 : Checkliste bei Arbeitskämpfen
- Anhang 2 : Hinweise für einstweilige Verfügungen
- Anhang 2.1 : Einstweilige Verfügung (Beispiel Blockade)
- Anhang 2.2 : Einstweilige Verfügung (Beispiel Notdienst)

A. Allgemeines

I. Zweck der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien sollen den Dienststellen/Betrieben Hinweise für die Fälle gegeben werden, in denen sie von Arbeitskampfmaßnahmen betroffen sind.

II. Arbeitskampfmaßnahmen und ihre rechtlichen Voraussetzungen

1. Arbeitskampfmaßnahmen

Arbeitskampfmaßnahmen sind kollektive Maßnahmen, die darauf abzielen, eine bestimmte tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Sie sind mit Arbeitszeitausfall für die sich daran beteiligenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden. Gegebenenfalls kann Arbeitszeitausfall auch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eintreten, die sich zwar nicht am Arbeitskampf beteiligen, die aber wegen des Arbeitskampfes nicht beschäftigt werden können.

Arbeitskampfmaßnahmen sind rechtmäßig, wenn sie von einer zuständigen Gewerkschaft nach Ablauf der Friedenspflicht und nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel als kollektive Maßnahme mit dem Ziel eingeleitet und durchgeführt werden, das Arbeitsentgelt oder sonstige Arbeitsbedingungen der Mitglieder zu verbessern oder Verschlechterungen zu verhindern. Rechtmäßig sind unter diesen Voraussetzungen auch Arbeitskampfmaßnahmen, die zwar nicht von der Gewerkschaft eingeleitet, von dieser aber nach Beginn übernommen werden.

2. Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen

Arbeitskampfmaßnahmen können vorbehaltlich der Nr. 3 rechtmäßig erst dann eingeleitet werden, wenn alle Verständigungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Für den Bereich der TdL besteht kein Schlichtungsabkommen. Die Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren vom 30. September 2002 wurde zum 30. September 2010 gekündigt.

3. Arbeitskampfmaßnahmen nach der Durchführung von Verhandlungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG vom 21. Juni 1988 - 1 AZR 651/86 = AP Nr. 108 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, ZTR 1988 S. 464) können Arbeitskampfmaßnahmen nach dem Ende der Friedenspflicht und nach Durchführung von Verhandlungen über die erhobenen Forderungen zulässig sein. Die Arbeitskampfmaßnahmen müssen jedoch von der Gewerkschaft getragen werden. Hierfür genügt jede Erklärung der Gewerkschaft, die zur Arbeitsniederlegung führen soll (z. B. Aufruf zu einer Protestkundgebung während der Arbeitszeit). In solchen Fällen liegt in der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen zugleich die Erklärung, dass die Gewerkschaft die Verständigungsmöglichkeiten für ausgeschöpft hält.

Mit der genannten Entscheidung vom 21. Juni 1988 hat das BAG die frühere Unterscheidung zwischen so genannten "Warnstreiks" und Erzwingungsstreiks aufgegeben. Nunmehr ist jede Arbeitskampfmaßnahme, wie immer die Gewerkschaft sie bezeichnet, als Erzwingungsstreik anzusehen.

4. Rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahmen

Arbeitskampfmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Zunächst rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen können rechtswidrig werden, wenn Art und Umfang der Maßnahmen dazu führen, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die für eine rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahme maßgebend sind.

Sympathie-, Solidaritäts- oder Unterstützungsstreiks zur Durchsetzung der im Hauptarbeitskampf verfolgten Forderungen sind nach neuerer Rechtsprechung des BAG nicht bereits deswegen rechtswidrig, weil der mit diesem Streik überzogene Arbeitgeber selbst nicht in der Lage ist, die Hauptforderung zu erfüllen. Die Zulässigkeit eines Sympathie-, Solidaritäts- oder Unterstützungsstreiks ist im Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (vgl. BAG vom 19. Juni 2007 – 1 AZR 396/06 = AP Nr. 173 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Entsprechende Streikmaßnahmen sind rechtswidrig, wenn sie unangemessen sind oder zur Unterstützung der Erreichung des mit dem Hauptarbeitskampf verfolgten Ziels offensichtlich ungeeignet oder nicht erforderlich sind. Anhaltspunkte für einen unangemessenen Unterstützungsstreik können neben der Dauer und dem Umfang der Maßnahmen z. B. auch die Rechtmäßigkeit des Hauptarbeitskampfes oder auch die Neutralität des betroffenen Arbeitgebers sowie dessen Nähe und Bezug zum Hauptarbeitskampf sein.

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Arbeitskampfmaßnahme, sollte zur Klärung dieser Frage, weil sie für die Rechtsfolgen und die zu treffenden Abwehrmaßnahmen von Bedeutung ist, auf dem Dienstweg Verbindung mit der obersten Dienstbehörde aufgenommen werden.

Mit dem Urteil vom 26. Juli 2016 – 1 AZR 160/14 – hatte das BAG die Rechtswidrigkeit eines Streiks der Gewerkschaft der Flugsicherung (GdF) festgestellt und auf Schadensersatzanspruch für die Betreibergesellschaft des Flughafens erkannt. Das Kampfziel des Streiks war zum Teil auf die Durchsetzung von Forderungen gerichtet, die noch nicht kündbar waren und die damit der tarifvertraglichen Friedenspflicht unterlagen. Das Gericht hat nicht zwischen Haupt- und Nebenforderungen der streikenden Gewerkschaft unterschieden, wie dies bislang von einem Teil der Literatur geschehen ist. Nach Auffassung des BAG war der Streik als einheitliche und unteilbare Handlung zu beurteilen. Damit macht bereits eine einzige unzulässige Tarifforderung aus dem Forderungspaket den gesamten Arbeitskampf rechtswidrig. Ein Abrücken der Gewerkschaft von der unzulässigen Forderung nach Beginn des Streiks ließ dessen Rechtswidrigkeit nicht rückwirkend entfallen.

Die eigenmächtige Benutzung von Räumlichkeiten und Gegenständen (z. B. Fahrzeuge und Geräte) des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen ist rechtswidrig und daher unzulässig. Die eigen-

mächtige Benutzung von Kraftfahrzeugen des Arbeitgebers stellt sich darüber hinaus als unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen im Sinne von § 248 b des Strafgesetzbuches (StGB) dar (vgl. LAG Düsseldorf vom 24. Januar 1990 - 12 Sa 1169/89 -). Rechtswidrig sind Streikausschreitungen, z. B. die Blockade der Zugangs-/Zufahrtswege bzw. Abgangs-/Abfahrtswege durch Menschenketten, Fahrzeuge usw., die Behinderung von arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Besuchern sowie tätliche Übergriffe oder Angriffe auf arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Besucher (z. B. Körperverletzungen oder Beleidigungen) und die Beschädigungen von betrieblichen Einrichtungen (vgl. BAG vom 21. Juni 1988 - 1 AZR 651/86 = AP Nr. 108 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, ZTR 1988 S. 464 - und vom 8. November 1988 - 1 AZR 417/86 = AP Nr. 111 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, ZTR 1989

S. 276). Derartige Handlungen führen jedoch nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Streiks insgesamt, sondern können allenfalls Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche wegen der Einzelmaßnahmen begründen.

In seinem Urteil vom 22. September 2009 – 1 AZR 972/08 – hat das BAG festgestellt, dass eine Gewerkschaft im Rahmen eines Arbeitskampfes auch zu einer sogenannten „Flashmob-Aktion“ aufrufen kann. Dabei werden in Form kurzfristiger und überraschender Aktionen betriebliche Abläufe gestört. Im entschiedenen Fall wurden u.a. durch das Blockieren des Kassensbereichs durch gleichzeitiges Kaufen von Cent-Artikeln durch mehrere Menschen die Abläufe in einer Einzelhandelsfiliale gezielt gestört. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

Wegen der Folgen der Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen wird auf Abschnitt J verwiesen.

B. Vorbereitung auf Arbeitskampfmaßnahmen

I. Vorsorgliche Maßnahmen

1) Aufgabenverteilung innerhalb der Dienststelle/des Betriebes

Die besonderen Aufgaben, die bei Arbeitskampfmaßnahmen auf die Dienststelle/den Betrieb zukommen, sollen in einem eindeutigen Aufgabenverteilungsplan auf verantwortliche, nicht am Arbeitskampf beteiligte Beschäftigte aufgeteilt werden. Auch die Vertretung dieser Beschäftigten ist zu regeln.

Die eingeteilten Beschäftigten sollen sich auf ihre Aufgaben besonders vorbereiten.

Im Aufgabenverteilungsplan sollen insbesondere folgende Zuständigkeiten geregelt werden:

- a) Festlegung, Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung der Notdienstarbeiten einschließlich der Vorbereitung der Notdienst- und Sonderausweise (vgl. Nrn. 2 und 3, Unterabschnitt III und Abschnitt D Unterabschn. II),
- b) Information der obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen (vgl. Abschnitt D Unterabschn. I Nr. 1),
- c) Verbindung zu Behörden (vgl. Abschnitt D Unterabschn. I Nrn. 2 und 3),
- d) Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die jeweilige Arbeitskampsituation (vgl. Nr. 4, und Abschnitt D Unterabschn. III),
- e) Aufrechterhaltung des Informationsflusses, insbesondere ständige Besetzung der Telefonzentrale (vgl. Nr. 4, und Abschnitt D Unterabschn. III),
- f) Dokumentation des Verlaufs des Arbeitskampfes und schriftliche Niederlegung aller Vorkommnisse von besonderer Bedeutung (vgl. Abschnitt E),
- g) Angelegenheiten der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. Nr. 4),
- h) Unterrichtung der Agentur für Arbeit, der Krankenkassen, der Gemeindeverwaltung, der Polizeibehörde und der Regierung-Gewerbeaufsichtsamt (vgl. Abschnitt D Unterabschn. I Nr. 2),
- i) Unterrichtung von Abnehmern, Zulieferern und anderen Betroffenen (vgl. Abschnitt D Unterabschn. I Nr. 4),
- j) Kontakt mit dem Personalrat/Betriebsrat (vgl. Abschnitt H).

2) Notdienstarbeiten und ihre Vorbereitung

Welche Arbeiten als Notdienstarbeiten anzusehen sind, muss in jedem Einzelfall entschieden werden. Es kommt auf die Art und die Aufgaben der Dienststelle/des Betriebes an. Notdienstarbeiten sind auch Erhaltungsarbeiten, also Arbeiten, die erforderlich sind, um während des Arbeitskampfes die sächlichen Mittel der Dienststelle/des Betriebes in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich bei Beginn des Arbeitskampfes befanden, sowie Arbeiten, deren Sicherstellung dem Arbeitgeber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften aufgegeben ist. Zu den Notdienstarbeiten gehören auch Notstandsarbeiten, also Arbeiten, die die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern (z. B. Wasser- und Energieversorgung) während des Arbeitskampfes sicherzustellen haben (vgl. BAG vom 30. März 1982 - 1 AZR 265/80 = AP Nr. 74 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Zu den Notdienstarbeiten gehören demnach insbesondere Arbeiten, die notwendig sind

- a) zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern,
- b) zur Gewährung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane
- c) im öffentlichen Interesse, z. B. zur Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können,
- d) zur Sicherung und Erhaltung von Anlagen oder von Gütern und zur Gewährleistung der unverzüglichen Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Arbeitskampfes,
- e) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Durchführung von Arbeiten, deren Sicherstellung dem Arbeitgeber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften aufgegeben ist.

Die Notdienstarbeiten müssen so vorbereitet sein, dass sie bei Beginn von Arbeitskampfmaßnahmen, soweit notwendig, unverzüglich aufgenommen werden können. Wichtig ist die rechtzeitige Festlegung der erforderlichen Arbeiten nach Art und Umfang.

Zu den Notdienstarbeiten sollen grundsätzlich diejenigen Beschäftigten herangezogen werden, die auch sonst diese Arbeiten verrichten.

Auf Unterabschnitt III wird hingewiesen.

3) Vorbereitung des Notdienstes und der Ausstellung von Notdienst- und Sonderausweisen

Beschäftigte, die für den Notdienst vorgesehen sind, sollen vor Beginn von Arbeitskampfmaßnahmen schriftlich zum Notdienst verpflichtet werden. Es kann notwendig werden, Notdienstausweise auszustellen. Ferner kann es zweckmäßig sein, an Beschäftigte, die kein Streikrecht haben (z. B. Beamtinnen und Beamte sowie Auszubildende, wenn es nicht um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen geht), und an Beschäftigte, die außerhalb des Arbeitskampfes stehen (z. B. Krankenpflegekräfte, wenn nur Ärztinnen und Ärzte am Arbeitskampf beteiligt sind), Sonderausweise auszugeben. Die Ausgabe von Sonderausweisen unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrats/Betriebsrats (vgl. BAG vom 16. Dezember 1986 - 1 ABR 35/85 = AP Nr. 13 zu § 87 BetrVG 1972 Ordnung des Betriebes). Auf Nr. 2, Unterabschnitt III und Abschnitt G wird verwiesen.

Muster für eine Notdienstvereinbarung (Anlage 1), für ein Verpflichtungsschreiben zum Notdienst (Anlage 2), für einen Notdienstausweis (Anlage 3) und für einen Sonderausweis (Anlage 4) sind beigelegt. Die notwendigen Formulare sind rechtzeitig herzustellen.

4) Vorbereitung der Information der Beschäftigten

Über die Auswirkungen von Arbeitsk Kampfmaßnahmen auf das einzelne Arbeitsverhältnis sind die Beschäftigten schriftlich, z. B. durch ein Rundschreiben oder einen Mitarbeiterbrief, zeitgerecht zu informieren. Ein Textvorschlag ist als Anlage 5 beigelegt.

Ferner ist zu prüfen, ob im Falle drohender Arbeitsk Kampfmaßnahmen ein Auskunftsdienst zur Beantwortung von Fragen der Beschäftigten eingerichtet werden soll. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit schriftliche Mitteilungen an die Beschäftigten herausgegeben werden können.

Wird in der Dienststelle/dem Betrieb eine größere Anzahl ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, sollte rechtzeitig für zuverlässige Dolmetscher gesorgt werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt D Unterabschnitt III hingewiesen.

II. Verpflichtung von Beschäftigten zum Notdienst

Die Dienststelle/Der Betrieb hat die Aufgabe, rechtzeitig die Notdienstarbeiten (vgl. Unterabschnitt I Nr. 2) sicherzustellen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zur Durchführung von Notdienstarbeiten, die auch in "unterwertigen" Tätigkeiten bestehen können, verpflichtet. Lehnt es eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ohne triftigen Grund ab, Notdienstarbeiten zu verrichten, kann sie/er für den hierdurch entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Außerdem kann dies ein Grund zur außerordentlichen Kündigung sein. Die Dienststelle/Der Betrieb hat auch die Möglichkeit, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Verrichtung von Notdienstarbeiten verweigern, durch eine beim Arbeitsgericht zu erwirkende einstweilige Verfügung zur Arbeitsaufnahme zu veranlassen. Ein solches Vorgehen sollte jedoch mit der vorgesetzten Behörde abgestimmt werden.

Die Dienststellenleiterin/Betriebsleiterin bzw. der Dienststellenleiter/Betriebsleiter ist zuständig und befugt, die Notdienstarbeiten zu bestimmen und die für den Notdienst erforderlichen Beschäftigten zu verpflichten und einzusetzen (vgl. Unterabschnitt I Nr. 2). Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Einsatz im Notdienst; dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich nicht am Arbeitskampf beteiligen (vgl. BAG vom 31. Januar 1995 - 1 AZR 142/94 = AP Nr. 135 zu Art. 9 GG Arbeitskampf = ZTR 1995 S. 551). Vorrangig sollte jedoch versucht werden, Art und Umfang der Notdienstarbeiten und die Auswahl der hiermit zu beauftragenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Gewerkschaften bzw. der Streikleitung einvernehmlich abzustimmen und gegebenenfalls auch den Personalrat/Betriebsrat zu unterrichten (vgl. BAG vom 30. März 1982 - 1 AZR 265/80 = AP Nr. 74 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). In der Praxis ist es empfehlenswert, eine schriftliche Notdienstvereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

Das Arbeitsgericht Saarbrücken hat mit Urteil vom 20. April 2016 – 2 Ga 8/16 – festgestellt, dass dem Arbeitgeber eine Notkompetenz zusteht, wenn im Vorfeld eines Streiks eine Notdienstvereinbarung nicht zustande kommt oder keine Zeit

mehr für Verhandlungen verbleibt. In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber (ein kommunales Krankenhaus) aufgrund gescheiterter Notdienstverhandlungen sowohl streikbereite als auch nicht streikbereite, sowohl gewerkschaftlich organisierte als auch nicht gewerkschaftlich organisierte Beschäftigte zum Notdienst bestellt. Die Gewerkschaft stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, dem Arbeitgeber die einseitige Einrichtung eines Notdienstes zu untersagen. Das Gericht hat den Antrag unter Hinweis auf die Kompetenz des Arbeitgebers, in diesem Fall den Notdienst einseitig zu regeln abgelehnt. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Regelungen in Notdienstvereinbarungen, die arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während eines Arbeitskampfes den Zutritt zur Dienststelle/zum Betrieb versagen, sollten unbeschadet ihrer rechtlichen Zulässigkeit (vgl. BAG vom 22. März 1994 - 1 AZR 622/93 = AP Nr. 130 zu Art. 9 GG Arbeitskampf = ZTR 1994 S. 512) nicht vereinbart werden. Derartige Regelungen führen zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung des Arbeitgebers. Entsprechendes gilt auch für Regelungen, nach denen es dem Arbeitgeber untersagt wird, durch Dritte arbeitskampfbetroffene Leistungen innerhalb oder außerhalb der Dienststelle/des Betriebes zu erbringen.

Für die Ausstellung von Notdienstausweisen ist die Dienststellenleiterin/Betriebsleiterin bzw. der Dienststellenleiter/Betriebsleiter zuständig. Das Staatsministerium der Finanzen hat keine Bedenken, wenn die Gewerkschaften bzw. die Streikleitung die Notdienstausweise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unterzeichnen.

C. Durchführung einer Urabstimmung

Die Dienststellenleiterin/Betriebsleiterin bzw. der Dienststellenleiter/Betriebsleiter ist nicht verpflichtet, die Urabstimmung auf dem Gelände der Dienststelle/des Betriebes und während der Arbeitszeit durchführen zu lassen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Urabstimmung innerhalb der Dienststelle/des Betriebes zuzulassen und gegebenenfalls geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. In größeren Dienststellen/Betrieben kann es zweckmäßig sein, verschiedene Räume in den einzelnen Teilen der Dienststelle/des Betriebes zur Verfügung zu stellen.

Wird die Urabstimmung mit Zustimmung des Arbeitgebers ausnahmsweise während der Arbeitszeit durchgeführt, haben die an der Urabstimmung teilnehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die ausgefallene Arbeitszeit. Es bestehen jedoch keine Bedenken, den einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die erforderliche Arbeitsbefreiung zur Stimmabgabe zu gewähren, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und die Dauer der Arbeitsbefreiung auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt wird.

Hinsichtlich der Arbeitszeit von Mitgliedern des Urabstimmungsvorstandes, die infolge der Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung ausgefallen ist, wird auf Abschnitt F Unterabschn. I Nr. 2 verwiesen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Urabstimmungen, die nach dem Beginn von Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Vorbereitung oder Durchführung einer Urabstimmung im Rahmen einer Personalversammlung/Betriebsversammlung ist nicht zulässig, da die Urabstimmung bereits eine Arbeitskampfmaßnahme ist (vgl. Abschnitt F Unterabschn. I Nr. 2).

Gewerkschaftliche Verlautbarungen über die Urabstimmung am Schwarzen Brett der Dienststelle/des Betriebes oder des Personalrates/Betriebsrates sind nicht zulässig. Verlautbarungen, die mehr enthalten als eine Unterrichtung über Zeit und Ort der Urabstimmung, die also z. B. für die Beteiligung an dem Arbeitskampf werben, brauchen auf dem Gelände der Dienststelle/des Betriebes nicht geduldet zu werden.

D. Verhalten bei Arbeitskampfmaßnahmen

I. Unterrichtung Dritter

1. Oberste Dienstbehörde und Öffentlichkeit

Über den Beginn von Arbeitskampfmaßnahmen ist die oberste Dienstbehörde per E-Mail auf dem Dienstweg sofort und umfassend zu unterrichten. Die oberste Dienstbehörde informiert, ebenfalls per E-Mail, das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; **dabei sind die Meldungen der einzelnen Dienststellen zusammenzufassen.**

Die oberste Dienstbehörde ist nach Beendigung des Arbeitskampfes umfassend zu informieren. Gleiches gilt für das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Dazu ist das als Anlage 6 beige-fügte Formblatt zu verwenden. Auf Abschnitt E wird verwiesen.

2. Agentur für Arbeit, Krankenkasse und Regierung - Gewerbeaufsichtsamt

a) Agentur für Arbeit

Dienststellenleiterinnen/Betriebsleiter und Dienststellenleiter/Betriebsleiter, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, haben bei dessen Ausbruch und Beendigung der Agentur für Arbeit unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 320 Abs. 5 SGB III). Die Anzeige bei Ausbruch des Arbeitskampfes muss Name und Anschrift der Dienststelle/des Betriebes, Datum des Beginns der Arbeitseinstellung und Zahl der betroffenen Beschäftigten enthalten. Die Anzeige bei Beendigung des Arbeitskampfes muss außer Name und Anschrift der Dienststelle/des Betriebes das Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, die Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Beschäftigten und die Zahl der durch Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstage enthalten. Die Missachtung der gesetzlichen Meldepflichten stellt nach § 404 Abs. 2 Nr. 25 SGB III eine Ordnungswidrigkeit dar, die gem. § 404 Abs. 3 SGB III mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden kann.

Die Anzeigen sollen in zweifacher Ausfertigung mit dem bei der Agentur für Arbeit erhältlichen Vordruck (vgl. Muster Anlage 7) erstattet werden. Der jeweils aktuelle Vordruck ist im Internet abrufbar über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/formulare/index.htm>. Im aktuellen Vordruck der Bundesagentur für Arbeit findet keine Differenzierung nach Arbeitern und Angestellten mehr statt; in dem Vordruck sind daher die „insgesamt“ betroffenen Beschäftigten einzutragen.

Die Agentur für Arbeit darf in einem durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn die/der Arbeitsuchende und die Dienststellenleiterin/Betriebsleiterin bzw. der Dienststellenleiter/Betriebsleiter dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen (§ 36 Abs. 3 SGB III).

b) Krankenkassen

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung ist der gesetzlichen Krankenversicherung zu melden (§ 198 SGB V i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 8 SGB IV).

Durch die Teilnahme an einem Arbeitskampf wird das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht berührt, solange sich die Versicherungspflichtigen in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden (§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Im Falle rechtswidriger Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die länger als einen Monat dauern, müssen Abmeldungen bei der Krankenkasse vorgenommen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Abschnitt F Unterabschn. II Nr. 1 verwiesen.

c) Regierung – Gewerbeaufsichtsamt

In bestreikten Betrieben bestimmter Art können von den Betriebsanlagen Gefahren für die Beschäftigten oder die Öffentlichkeit ausgehen, die eine vorsorgliche Unterrichtung der Regierung – Gewerbeaufsichtsamt zweckmäßig erscheinen lassen. Diese Betriebe sollten deshalb die zuständige Regierung – Gewerbeaufsichtsamt von dem Beginn und der Beendigung einer Arbeitsk Kampfmaßnahme unterrichten. Es empfiehlt sich, gleichzeitig die Art des bestreikten Betriebes bzw. Betriebsteiles, die Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes oder Betriebsteiles und die Zahl der am Streik beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzuteilen.

3. Gemeindeverwaltung und Polizeibehörde

Der Gemeindeverwaltung sollen der Zeitpunkt des Beginns, die Art und der Umfang der Arbeitsk Kampfmaßnahme sowie ihre Beendigung mitgeteilt werden. Sofern durch den Verlauf der Arbeitsk Kampfmaßnahme die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, insbesondere wenn es zu strafbaren Handlungen kommen sollte, ist hierüber die örtliche Polizeibehörde zu unterrichten.

4. Abnehmer, Zulieferer und sonstige Betroffene

Von den in Betracht kommenden Dienststellen/Betrieben sollten Abnehmer, Zulieferer und sonstige Betroffene über den Beginn und das Ende der Arbeitsk Kampfmaßnahme und das Ausmaß der sich ergebenden Beschränkungen unterrichtet werden.

II. Einsatz des Notdienstes

Mit Beginn der Arbeitsk Kampfmaßnahme muss der Notdienst (vgl. Abschnitt B Unterabschn. III) seine Tätigkeit aufnehmen. Eine Behinderung der zum Notdienst verpflichteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, z. B. durch Streikposten oder Streikende, ist rechtswidrig. Kommt es trotzdem zu Behinderungen, können die Verursacher für den hieraus entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Außerdem können sich sonstige arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen ergeben. Es empfiehlt sich, die in Frage kommenden Personen festzustellen. Im Übrigen wird auf die Abschnitte E und J hingewiesen.

III. Information der Beschäftigten

Es muss sichergestellt werden, dass während der Arbeitskampfmaßnahmen jederzeit Informationen von der Dienststelle/dem Betrieb an die Beschäftigten gegeben werden können. Hierzu ist es insbesondere notwendig, die Telefonzentrale funktionsfähig zu halten und sicherzustellen, dass schriftliche Mitteilungen für die Beschäftigten gefertigt und diesen zur Kenntnis gebracht werden können. Inhalt und Umfang der Informationen an die Beschäftigten müssen sich nach der jeweiligen Arbeitskampsituation in der Dienststelle/dem Betrieb richten (vgl. Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 1 Buchst. e und Nr. 4 sowie Unterabschn. II).

E. Dokumentation der Arbeitskampfmaßnahmen

Der Ablauf der Arbeitskampfmaßnahmen und von damit im Zusammenhang stehenden Ereignissen ist zu dokumentieren. Mit der Erstellung dieser Dokumentation ist rechtzeitig eine verantwortliche Person zu beauftragen, damit alle wichtigen Vorfälle festgehalten werden. Insbesondere müssen Ausfallzeiten der Beschäftigten, Arbeitszeiten im Notdienst, etwaige Streikausschreitungen, Sachbeschädigungen, die Benutzung von Gegenständen der Dienststelle/des Betriebs und dergleichen festgestellt und die erforderlichen Beweismittel gesichert werden. Auf die in der Anlage 6 enthaltenen Hinweise wird verwiesen.

Wegen der Unterrichtung der vorgesetzten Behörde nach Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen wird auf Abschnitt D Unterabschn. I Nr. 1 verwiesen.

F. Rechtliche Folgen der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen

I. Auswirkungen auf das Einzelarbeitsverhältnis

1. Allgemeines

Bei einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme handeln die die Arbeit niederlegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht arbeitsvertragswidrig. Durch die kollektive Arbeitsniederlegung wird das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen für die Dauer der Beteiligung an der Arbeitskampfmaßnahme. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Arbeit niederlegen, Mitglied einer Gewerkschaft sind.

Dem selbst vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitgeber steht es frei, wie er auf die kampfbedingte Lage reagiert. Er kann die Dienststelle/den Betrieb bzw. den Dienststellesteil/den Betriebsteil, die/der unmittelbar vom Arbeitskampf betroffen ist, stilllegen. In diesem Fall muss er arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht weiterbeschäftigen (vgl. BAG vom 22. März 1994 - 1 AZR 622/93 = AP Nr. 130 zu Art. 9 GG Arbeitskampf = ZTR 1994 S. 512 - und vom 31. Januar 1995 - 1 AZR 142/94 = AP Nr. 135 zu Art. 9 GG Arbeitskampf = ZTR 1995 S. 551). Die die Arbeitsverhältnisse suspendierende Stilllegung bedarf der Erklärung des Dienststellenleiters/Betriebsleiters.

Diese Erklärung, die der Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedarf, muss sich an die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten, während eine Erklärung gegenüber der Gewerkschaft weder erforderlich noch ausreichend ist. An einer Stilllegungserklärung fehlt es, solange sich der Arbeitgeber nicht festlegt, sondern sich die rechtliche Möglichkeit offen hält, die Arbeitsleistung jederzeit in Anspruch zu nehmen. Die (Weiter-) Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten steht einer Stilllegungserklärung des Arbeitgebers nicht entgegen (vgl. BAG vom 11. Juli 1995 - 1 AZR 63/95 = NZA 1996 S. 214). Legt er die Dienststelle/den Betrieb bzw. den Dienststellenteil/den Betriebsteil nicht still, hat er arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich weiter zu beschäftigen. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn wegen der Auswirkung der Arbeitskampfmaßnahme eine Weiterbeschäftigung im Rahmen der Aufgabenstellung der Dienststelle/des Betriebes bzw. des Dienststellenteils/des Betriebsteils nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist (vgl. BAG vom 14. Dezember 1993 - 1 AZR 550/93 = AP Nr. 129 zu Art. 9 GG Arbeitskampf - und vom 11. Juli 1995 - 1 AZR 63/95 und 1 AZR 161/95 = NZA 1996 S. 214 und S. 209).

Eine Stilllegung setzt nicht voraus, dass der Betrieb der Dienststelle vollständig zum Erliegen kommt. Die Stilllegung des Betriebs mit der Folge der Suspendierung des Lohnzahlungsanspruchs bleibt auch dann erhalten, wenn Notstands- und Erhaltungsmaßnahmen durch Dritte durchgeführt werden, sofern sich der Einsatz dieser Dritten auf die Notstands- und Erhaltungsmaßnahmen beschränkt. Letzteres ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Betrieb der Dienststelle hierdurch in vollem Umfang aufrechterhalten wird (BAG im Urteil vom 13. Dezember 2011 – 1 AZR 495/10 – AP Nr. 175 zu Art 9 GG Arbeitskampf).

Nach Beendigung der Arbeitskampfmaßnahme besteht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis im Einzelfall wirksam gekündigt oder auf andere Weise beendet worden ist.

Soweit nachstehend auf Bestimmungen des TV-L und des TVÜ-Länder hingewiesen wird, gelten die Ausführungen bei Anwendung des TV-Ärzte und des TVÜ-Ärzte sowie des TV-Forst und des TVÜ-Forst entsprechend.

2. Arbeitsentgelt, Jahressonderzahlung, Feiertagsbezahlung

Für die wegen der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen ausfallende Arbeitszeit besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Die Berechnung des zustehenden Arbeitsentgelts erfolgt in diesen Fällen nach § 24 Abs. 3 bis 5 TV-L bzw. den entsprechenden Regelungen in anderen Tarifverträgen. Dies gilt auch für arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen der Arbeitskampfmaßnahmen in ihrer Dienststelle/ihrem Betrieb nicht beschäftigt werden (z. B. wegen Beeinflussung oder Behinderung durch Streikposten, Stilllegung der Dienststelle/des Betriebes, Ausfall der Verkehrsmittel). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen durch die Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Urabstimmungsvorstandes Arbeitszeit ausgefallen ist, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt (vgl. auch Abschnitt C).

Sind in der Dienststelle/dem Betrieb Zeiterfassungsgeräte vorhanden, sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die ihrem Arbeitgeber mitteilen bzw. auf dessen Nachfrage erklären, dass sie einem rechtmäßigen Warnstreikaufruf einer Gewerkschaft folgen, nicht verpflichtet, diese Geräte beim Betreten bzw. Verlassen der Dienststelle/des Betriebs zu betätigen. Die Sollarbeitszeit verringert sich in diesen Fällen um die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an dem Warnstreik. Folge ist, dass das Entgelt entsprechend gekürzt wird.

Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die sich im Rahmen einer Gleitzeitregelung in zulässiger Weise aus dem betrieblichen Zeiterfassungssystem abgemeldet und anschließend an einer Warnstreikkundgebung teilgenommen haben, vermindert sich die Sollarbeitszeit und somit auch der Entgeltanspruch nicht um die Zeit der Kundgebungsteilnahme. (vgl. BAG vom 26. Juli 2005 – 1 AZR 133/04 = AP Nr. 170 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Ist nach einer Dienst-/Betriebsvereinbarung über gleitende Arbeitszeit der Stand des Gleitzeitkontos auf der Grundlage der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geschuldeten Arbeitszeit zu berechnen, bleiben Zeiten außer Betracht, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Teilnahme am Arbeitskampf geruht hat. Arbeitskampfbedingte Ausfallzeiten führen nicht zu einer Belastung des Gleitzeitkontos, sondern zu einer Minderung des Arbeitsentgelts (vgl. BAG vom 30. August 1994 - 1 AZR 765/93 = AP Nr. 131 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Dienststelle/Betrieb nicht bestreikt wird, die jedoch infolge eines Arbeitskampfes (z. B. wegen Ausfalls der Strom- und Gasversorgung oder der Verkehrsmittel, vgl. BAG vom 8. September 1982 - 5 AZR 283/80 = AP Nr. 59 zu § 616 BGB) nicht oder nur in einem geringeren Umfange beschäftigt werden können, haben keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die ausgefallene Arbeitszeit.

Können Beschäftigte bei einem Wellenstreik für den Rest einer laufenden Schicht nicht beschäftigt werden, so tragen sie das Entgeltrisiko, auch wenn die Zeit der Nichtbeschäftigung außerhalb der Kurzstreiks liegt, wenn dem Arbeitgeber eine andere Planung nicht zumutbar war, da bei einem Wellenstreik die Abwehrmaßnahmen des Arbeitgebers nicht immer auf die Zeit der einzelnen Kurzstreiks begrenzt sind (BAG vom 12. November 1996 – 1 AZR 364/96 = AP Nr. 147 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; BAG vom 17. Februar 1998 – 1 AZR 386/97 = AP Nr. 152 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; BAG vom 15.12.1998 – 1 AZR 216/98 = AP Nr. 155 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Der Entgeltanspruch der Beschäftigten bleibt erhalten, wenn der Arbeitgeber Arbeiten wegen Androhung eines Streiks im eigenen Betrieb fremd vergibt, der Streik aber nicht stattfindet (BAG vom 15. Dezember 1998 – 1 AZR 289/98 = AP Nr. 154 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Zahlung von Arbeitsentgelt für Zeiträume auszuschließen, für die kein Anspruch besteht. Soweit Arbeitsentgelt bereits für Zeiten gezahlt worden ist, für die kein Anspruch besteht, ist der Rückzahlungsanspruch unverzüglich geltend zu machen. Bei

Aufrechnung gegen Ansprüche auf Bezüge für spätere Zeiträume sind die Pfändungsgrenzen zu beachten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen und während der Arbeitskampfmaßnahme "unterwertig" eingesetzt (z. B. im Notdienst), werden die auf ihrer Entgeltgruppe beruhenden Ansprüche nicht berührt. Im Übrigen wird nur die angeordnete und geleistete Arbeit bezahlt.

Steht infolge eines Arbeitskampfes für mindestens einen vollen Kalendermonat kein Arbeitsentgelt zu, ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit (§ 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L), soweit die Endstufe nicht erreicht ist, auf die Jahressonderzahlung (§ 20 Abs. 4 TV-L) und auf die Dauer des Erholungsurlaubs (§ 26 Abs. 2 Buchst. c TV-L), soweit sie den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt; vgl. hierzu auch die Entscheidung des BAG vom 3. August 1999 – 1 AZR 735/98 = AP Nr. 156 zu Art. 9 GG Arbeitskampf: „Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ entspricht Ruhens der Hauptpflichten beim Streik.

Während eines Arbeitskampfes haben streikende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung nach § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitskampfmaßnahme nur für einen arbeitsfreien Feiertag oder ein arbeitsfreies Wochenende unterbrochen worden ist. Ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung besteht aber ausnahmsweise dann, wenn der Arbeitskampf unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag endet oder sich unmittelbar an einen gesetzlichen Feiertag anschließt (vgl. BAG vom 31. Mai 1988 - 1 AZR 589/86 = AP Nr. 56 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg = NZA 1988 S. 886), sowie dann, wenn der Arbeitskampf unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag endet, am Tag nach dem gesetzlichen Feiertag gearbeitet wird und an dem darauf folgenden Tag erneut gestreikt wird (vgl. BAG vom 11. Mai 1993 - 1 AZR 649/92 = AP Nr. 63 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg). Das Ende eines Streiks vor einem Feiertag ist dem Arbeitgeber aber von der Gewerkschaft bzw. den Beschäftigten mitzuteilen (vgl. BAG vom 23. Oktober 1996 – 1 AZR 269/96 = AP Nr. 146 zu Art. 9 GG Arbeitskampf); andernfalls bleibt die Zahlungspflicht des Arbeitgebers weiterhin suspendiert.

Für gesetzliche Feiertage während eines Arbeitskampfes steht die Feiertagsbezahlung zu, wenn Feiertage in den bewilligten Urlaub einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers fallen (vgl. BAG vom 31. Mai 1988 - 1 AZR 200/87 = AP Nr. 58 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg = NZA 1988 S. 887). Ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung besteht aber nicht für in einen Arbeitskampf fallende Feiertage, die einem bewilligten Urlaub unmittelbar vorausgehen oder sich an ihn unmittelbar anschließen (vgl. BAG vom 31. Mai 1988 - 1 AZR 192/87 = AP Nr. 57 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg = NZA 1988 S. 889).

Überstundenvergütung steht auch bei einem rechtmäßigen Streik nur zu, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer tatsächlich mehr Arbeitsstunden leistet, als nach der jeweils maßgeblichen Wochenarbeitszeit (z. B. nach Dienstplan) zu erbringen sind. Es wird nur die tatsächlich aktiv

erbrachte Arbeitszeit berücksichtigt. Auf die Streikteilnahme entfallende Zeiten bleiben unberücksichtigt, sie werden weder der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit hinzugerechnet noch von der zu erbringenden wöchentlichen Arbeitszeit abgezogen (vgl. BAG vom 14. Mai 2013 – 1 AZR 178/12 – ZTR 2013 486).

3. Entgelt im Krankheitsfall

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme arbeitsunfähig waren, haben vom Beginn der Arbeitskampfmaßnahme an keinen Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall, wenn die Dienststelle/der Betrieb oder der Teil der Dienststelle/des Betriebes, in dem sie arbeiten würden, durch die Arbeitskampfmaßnahmen zum Erliegen kommt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer deshalb auch ohne die Arbeitsunfähigkeit wegen der Arbeitskampfmaßnahme keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hätte (vgl. BAG vom 8. März 1973 - 5 AZR 491/72 = AP Nr. 29 zu § 1 LohnFG). Tritt die Arbeitsunfähigkeit erst während der Arbeitskampfmaßnahme ein, besteht unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall.

Der Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall lebt bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit mit dem Ende der Arbeitskampfmaßnahme wieder auf, sofern die für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer maßgebende Krankenbezugsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dabei ist zu beachten, dass sich die Krankenbezugsfrist nicht um die Tage verlängert, an denen die Arbeit in der Dienststelle/dem Betrieb infolge der Arbeitskampfmaßnahme ausgefallen ist (vgl. BAG vom 8. März 1973 - 5 AZR 491/72 = AP Nr. 29 zu § 1 LohnFG).

4. Arbeitgeberzuschuss nach § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG gelten die Ausführungen in Nr. 3 entsprechend.

5. Urlaub, Arbeitsbefreiung

- a) Während einer Arbeitskampfmaßnahme soll Anträgen auf Gewährung von Urlaub nicht entsprochen werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn Urlaubsanträgen ausnahmsweise entsprochen wird, die
 - aa) mit der Urlaubsplanung der Dienststelle/des Betriebes im Einklang stehen oder
 - bb) von arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt werden, die sich bis zum Zeitpunkt der Urlaubsgewährung nicht an der Arbeitskampfmaßnahme beteiligt haben.

Befinden sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Beginn einer Arbeitskampfmaßnahme bereits im Urlaub, läuft dieser weiter (vgl. BAG vom 9. Februar 1982 - 1 AZR 567/79 = AP Nr. 16 zu § 11 BUrtG). Ein vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme bewilligter Urlaub ist zu gewähren.

Im Übrigen dürfen Arbeitstage, an denen die Arbeit infolge einer Arbeitskampfmaßnahme ausgefallen ist, nicht als Urlaubstage behandelt werden.

Ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung (z. B. nach § 29 TV-L) besteht nicht für Tage, an denen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Arbeitskampfmaßnahme beteiligen oder an denen sie infolge der Arbeitskampfmaßnahme nicht arbeiten können. Eine Ausnahme gilt für arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die infolge der Arbeitskampfmaßnahme nicht arbeiten können, nur dann, wenn bei Beginn der Arbeitskampfmaßnahme die Arbeitsbefreiung bereits festgelegt war (vgl. BAG vom 15. Januar 1991 - 1 AZR 178/90 = AP Nr. 114 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

6. Beihilfe

Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich noch zum beihilfeberechtigten Personenkreis zählen (vgl. Art. 144 BayBG), werden Beihilfen nicht zu Aufwendungen gewährt, die in einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Beteiligung an einer Arbeitskampfmaßnahme geruht hat und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hatte (vgl. BAG vom 5. November 1992 - 6 AZR 311/91 = AP Nr. 7 zu § 40 BAT).

7. Altersteilzeit im Blockmodell, Sabbatical

Bei Altersteilzeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern, die sich während der Arbeitsphase des Blockmodells an Streikmaßnahmen beteiligen, verlängert sich die Arbeitsphase entsprechend § 8 Abs. 2 TV ATZ um die Hälfte der Tage ohne Entgeltanspruch, in gleichem Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. Entsprechendes gilt im Fall eines Sabbaticals.

8. Sonstiges

Können arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer infolge eines Arbeitskampfes ihren Arbeitsplatz nicht rechtzeitig erreichen (z. B. wegen des Ausfalls öffentlicher Verkehrsmittel), haben sie im Rahmen des Zumutbaren alle anderen Möglichkeiten zu nutzen, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen und den Arbeitsausfall so gering wie möglich zu halten. Es kann sinnvoll sein, ggf. unter Beteiligung der Dienststelle/des Betriebes z. B. Fahrgemeinschaften zu bilden. Ein Ersatz von zusätzlichen Fahrkosten kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Hinsichtlich des Arbeitsentgelts für ausgefallene Arbeitszeit wird auf Nr. 2 verwiesen.

II. Auswirkungen einer Arbeitsk Kampfmaßnahme auf die Sozialversicherung und die Betriebliche Altersversorgung

1. Krankenversicherung

Während der Dauer eines rechtmäßigen Arbeitskampfes besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung fort (vgl. § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Dies gilt auch für die bei einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Mit dem Wegfall des Entgeltanspruchs infolge eines Arbeitskampfes entfällt der Anspruch auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 1 oder 2 SGB V. Besteht infolge eines Arbeitskampfes nur für Teile eines Monats ein Entgeltanspruch und damit auch nur für Teile eines Monats Anspruch auf den Beitragszuschuss, ist dieser nach § 223 SGB V zu berechnen, d.h. für jeden Tag mit Entgeltanspruch besteht Anspruch auf ein Dreißigstel des monatlichen Beitragszuschusses.

Soweit kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall besteht (vgl. Unterabschnitt I Nr. 3), haben die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, solange sie arbeitsunfähig sind, auch während einer Arbeitsk Kampfmaßnahme Anspruch auf Krankengeld gegen die zuständige gesetzliche Krankenkasse, und zwar auch dann, wenn die gesetzliche Entgeltfortzahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Es handelt sich dabei um einen originären Anspruch. Da in solchen Fällen die Krankenkasse nicht für den Arbeitgeber eintritt, scheidet ein Forderungsübergang nach § 115 Abs. 1 SGB X aus.

Während eines rechtswidrigen Arbeitskampfes besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung längstens für einen Monat ab Beginn des Arbeitskampfes fort (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV, § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Durch einen rechtmäßigen Arbeitsk Kampf wird das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet.

Bei einem Arbeitsk Kampf, der die Dauer eines Monats nicht überschreitet, hat keine Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) zu erfolgen. Bei einem Arbeitsk Kampf, der länger als einen Monat dauert, gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV die Beschäftigung nach Ablauf eines Monats ohne Entgeltzahlung als unterbrochen, so dass mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende eine Abmeldung nach § 8 Abs. 1 DEÜV zu erstatten ist. Dabei ist zu beachten, dass bei einem rechtmäßigen Arbeitsk Kampf keine Beendigung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung erfolgt (§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Wiederanmeldung hat mit der ersten folgenden

Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrem Beginn zu erfolgen (§ 6 DEÜV).

2. Pflegeversicherung

Für das Fortbestehen der Pflegeversicherung verweist § 49 Abs. 2 SGB XI auf die entsprechenden Regelungen im Krankenversicherungsrecht. Die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung besteht daher nach § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes fort.

Da die Aufgaben der Träger der Pflegeversicherung von den gesetzlichen Krankenkassen wahrgenommen werden, besteht für die Pflegeversicherung keine weitere Meldepflicht.

Die Ausführungen zum Anspruch auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag unter Nr. 1 gelten für den Anspruch auf den Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 Abs. 1 oder 2 SGB XI entsprechend.

3. Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gilt unabhängig davon, ob es sich um einen rechtmäßigen oder rechtswidrigen Arbeitskampf handelt, die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, längstens jedoch für die Dauer eines Monats (§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Beiträge sind für die Zeit jedoch nicht zu entrichten.

Volle Kalendermonate, für die wegen eines Arbeitskampfes keine Beiträge entrichtet werden, sind keine Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten. Sie können zur Erfüllung der Wartezeit und zur Rentensteigerung nur angerechnet werden, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für sie freiwillige Beiträge entrichtet.

4. Arbeitslosenversicherung

Für die Zeit, für die wegen des Arbeitskampfes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten. Dies kann sich sowohl auf die Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) als auch auf die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 147 SGB III) auswirken.

Im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen ist die Arbeitsverwaltung zur Neutralität verpflichtet (§ 160 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Sie darf nicht durch die Gewährung von Arbeitslosengeld in Arbeitskämpfe eingreifen. Daher ruhen die Ansprüche auf Arbeitslosengeld, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden sind bis zur Beendigung des Arbeitskampfes (vgl. § 160 Abs. 2 SGB III).

Inwieweit Ansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Leistungen nach dem SGB III gegeben sind, die durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem sie nicht beteiligt sind, arbeitslos geworden sind oder die infolge Kurzarbeit einen Arbeitsausfall erlitten haben (mittelbar vom Arbeitskampf Betroffene), richtet sich nach § 160 Abs. 3 und 4 SGB III.

5. Unfallversicherung

Die an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für Unfälle, die sich auf dem Weg zu der oder von der Arbeitsstelle ereignen, wenn die Arbeitsstelle aufgesucht wurde, um sich an Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen.

6. Betriebliche Altersversorgung

Die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bleibt auch in der Zeit bestehen, in der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer infolge von Arbeitskampfmaßnahmen keinen Entgeltanspruch haben. Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge sind für diese Zeit nicht zu zahlen. Ergeben sich volle Kalendermonate, für die keine Umlagen usw. zu entrichten waren, oder vermindert sich wegen des Wegfalls des Arbeitsentgelts das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, kann dies zu einer geringeren Betriebsrente führen. Kalendermonate, für die keine Umlagen usw. zu entrichten waren, können bei der Wartezeit nach § 6 Abs. 1 ATV (60 Kalendermonate), die für eine Gewährung der Betriebsrente erfüllt sein muss, nicht berücksichtigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Unverfallbarkeit der Anwartschaften sind in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten (vgl. hierzu § 34 Abs. 4 Satz 2 VBL-Satzung).

G. Rechte und Pflichten bestimmter Beschäftigter

I. Arbeitswillige

Bei einer Arbeitskampfmaßnahme sind arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst so lange zu beschäftigen, wie dies die Auswirkungen der Arbeitskampfmaßnahme zulassen. Zu der Frage des Entfallens einer Beschäftigungspflicht wird auf Abschnitt F Unterabschn. I Nr. 1 verwiesen.

II. Auszubildende, Praktikanten usw. in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis

Diese Personen stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern sind zu ihrer Ausbildung oder zum Erwerb bestimmter Kenntnisse oder Fähigkeiten beschäftigt. Sie haben jedoch ein Arbeitskampfrecht, wenn es um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen geht (vgl. BAG vom 12. September 1984 - 1 AZR 342/83 = AP Nr. 81 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Soweit ihnen ein Arbeitskampfrecht zusteht, sind sie im Sinne dieser Richtlinien wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu behandeln.

Geht es nicht um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen, stehen diese Personen außerhalb des Arbeitskampfes und dürfen deshalb an Arbeitskampfmaßnahmen (einschließlich Urabstimmung) nicht teilnehmen. Sie sind - gegebenenfalls durch den Einsatz des Notdienstes - unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts möglichst weiter auszubilden. Es kann zweckmäßig sein, einen Sonderausweis (Anlage 4) zum Betreten der Dienststelle/des Betriebes auszustellen.

Kommt die Dienststelle/der Betrieb wegen der Arbeitskampfmaßnahmen zum Erliegen, halten sich diese Personen aber gleichwohl zur Ausbildung bereit, ist Personen, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen, z das Ausbildungsentgelt bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BBiG).

Beteiligen sich solche Personen an Arbeitskampfmaßnahmen, die ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen nicht betreffen, kann im Einzelfall eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist (z. B. § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) in Betracht kommen. Ein solches Vorgehen sollte jedoch vorher mit der vorgesetzten Behörde abgestimmt werden. In jedem Fall entfällt der Anspruch auf Fortzahlung des Ausbildungsentgelts für die Zeit, in der diese Personen wegen Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

III. Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte haben kein Arbeitskampfrecht. Die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen oder ihre Unterstützung stellen eine Dienstpflichtverletzung dar. Diese Grundsätze sind vom BVerwG im Urteil vom 27. Februar 2014 – BVerwG 2 C 1.13 – ausdrücklich bestätigt worden. Nach der Entscheidung gilt das aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete umfassende beamtenrechtliche Streikverbot für alle Beamtinnen und Beamten bis zu einer anderslautenden gesetzlichen Regelung fort. Auf einen "Rechtsirrtum" können sich weder Beamtinnen und Beamte noch Verbände oder Gewerkschaften berufen. Dass gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde erhoben wurde, ändert daran nichts.

Bei rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zulässig, solange hierfür eine gesetzliche Regelung nicht besteht (vgl. BVerfG vom 2. März 1993 - 1 BvR 1213/85 = AP Nr. 126 zu Art. 9 GG Arbeitskampf = ZTR 1993 S. 241). Ohne dass das BVerfG in der genannten Entscheidung dazu Stellung genommen hat, ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen dann zulässig ist, wenn sie auf diesen Arbeitsplätzen Notdienstarbeiten durchzuführen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte in gleichen Tätigkeitsbereichen eingesetzt sind. Zulässig ist auch der Einsatz von freiwillig zur Streikarbeit bereiten Beamtinnen/Beamten; die Situation unterscheidet sich insoweit nicht von derjenigen eines privaten Arbeitgebers, der zur Streikarbeit bereite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen darf. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft nur den Einsatz von Beamtinnen/Beamten durch Anordnung des Dienstherrn (vgl. Kissel, a.a.O. Art. 9 Rn. 133; Gamillscheg, Kollektives Arbeitskampfrecht, Band I, 1997, S. 1025 ff.; a.A. Adam, RiA 2003, S. 124, 129, m.w.N.).

Im Übrigen dürfen Beamtinnen und Beamte angeordnete Mehrarbeit nicht verweigern. Sie können aufgrund der ihnen obliegenden Verpflichtung, bei zwingenden dienstlichen Verhältnissen in Ausnahmefällen Mehrarbeit zu leisten, auch zu zusätzlichen Dienstleistungen im Rahmen ihres Amtes herangezogen sowie kurzfristig auch mit anderen als den ihnen regelmäßig obliegenden Auf-

gaben betraut werden, soweit dies bei einem besonderen zeitweilig auftretenden dringenden dienstlichen Bedürfnis sachlich geboten und zumutbar ist. In-soweit sind sie gegebenenfalls auch zur Leistung einer so genannten unterwertigen Tätigkeit verpflichtet (vgl. BVerwG vom 10. Mai 1984 - 2 C 18.82 = AP Nr. 87 zu Art. 9 GG Arbeitskampf - und BAG vom 10. September 1985 - 1 AZR 262/84 = AP Nr. 86 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Weigern sich Beamtinnen und Beamte, einer dienstlichen Weisung, die einen derartigen Einsatz zum Gegenstand hat, nachzukommen, so sind sie ausdrücklich auf die Rechtslage sowie darauf hinzuweisen, dass die Weigerung eine Pflichtverletzung darstellt, die disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Es kann sich als zweckmäßig erweisen, Beamtinnen und Beamten zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die beim Betreten der Dienststelle/des Betriebes während eines Arbeitskampfes auftreten können, einen Sonderausweis (Anlage 4) auszustellen, der eindeutige Auskunft über die Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter gibt (vgl. Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 3).

IV. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind

Die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen haben nicht das Recht, sich an Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen.

Der Dienststellenleiterin/Betriebsleiterin bzw. dem Dienststellenleiter/Betriebsleiter wird empfohlen, diese Personen auf die Rechtslage dann eindeutig hinzuweisen, wenn sich dazu eine Veranlassung ergibt.

Es kann zweckmäßig sein, diesen Personen zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die beim Betreten der Dienststelle/des Betriebes während eines Arbeitskampfes auftreten können, einen Sonderausweis auszustellen, der eindeutige Auskunft über ihre Rechtsstellung gibt (vgl. Anlage 4).

V. Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten

Nach § 32a des Zivildienstgesetzes durften Zivildienstleistende während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird. Eine entsprechende Regelung sieht das Bundesfreiwilligendienstgesetz nicht vor. Ob sich dadurch im Umkehrschluss eine entsprechende Einsatzmöglichkeit ableiten lässt, scheint fraglich. Unberührt bleibt jedoch das Recht der Beschäftigungsstelle, entsprechende Personen für den Notdienst einzusetzen.

H. Personalrat/Betriebsrat

Der Personalrat/Betriebsrat hat sich in Bezug auf Arbeitskampfmaßnahmen neutral zu verhalten (vgl. Art. 67 Abs. 2 Satz 2 BayPVG, § 74 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes). Der Neutralitätspflicht des Betriebsrates unterfällt nach dem Beschluss des BAG vom 15. Oktober 2013 – 1 ABR 31/12 – (AP Nr. 181 zu Art 9 GG Arbeitskampf) auch, dass der Betriebsrat nicht über einen ihm zur Verfügung gestellten Email-Account zum Streik aufrufen darf; die Entscheidung erstreckt sich

auch auf alle anderen Beschäftigten, denen es ebenfalls grundsätzlich nicht gestattet ist, einen für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellten Email-Account für die Verbreitung eines Streikaufrufs einer Gewerkschaft zu nutzen.

Verletzt der Personal-/Betriebsrat seine Neutralitätspflicht in grober Weise (z. B. Einberufung einer Personal-/Betriebsversammlung zum Zwecke der Urabstimmung, Verteilung von Flugblättern, Aufforderung zur Arbeitsniederlegung) ist der Dienststellenleiter/Betriebsleiter berechtigt, die Auflösung des Personalrates/Betriebsrates durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Die einzelnen Mitglieder des Personalrates/Betriebsrates sind jedoch berechtigt, sich in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer an Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen. In dieser Eigenschaft können sie z. B. auch Mitglied eines Urabstimmungsvorstandes sein, der Streikleitung angehören oder Streikposten sein. Um ihre Neutralitätspflicht nicht zu verletzen, dürfen sie dabei aber nicht als Personalrats-/Betriebsratsmitglied handeln oder in Erscheinung treten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung (vgl. aber Abschnitt G Unterabschn. II und IV).

Während eines Arbeitskampfes sollten Besprechungen mit dem Personalrat/Betriebsrat durchgeführt werden mit dem Ziel, dass auch der Personalrat/Betriebsrat alles unternimmt, um Schäden in der Dienststelle/im Betrieb möglichst zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

I. Streikleitung, Streikposten und Streikausschreitungen

Die Streikleitung der Gewerkschaft hat die Verantwortung für eine rechtmäßige Durchführung der Arbeitskampfmaßnahme. Die Tätigkeit in der Streikleitung der Gewerkschaft oder als Streikposten ist rechtmäßig. Streikposten verhalten sich jedoch rechtswidrig, wenn sie z. B. Arbeitswillige am Betreten der Dienststelle/des Betriebes mit Drohung oder Gewalt zu hindern versuchen.

Kommt es während der Arbeitskampfmaßnahme zu Ausschreitungen, ist die Streikleitung (ggf. die übergeordnete Streikleitung) unter Hinweis auf eine etwaige Schadensersatzpflicht unverzüglich aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass die rechtswidrigen Handlungen unterbleiben. Es kann auch zweckmäßig sein, die Polizei zu verständigen. Unter Umständen ist es erforderlich, eine einstweilige Verfügung zu erwirken; ein solches Vorgehen sollte jedoch vorher mit der obersten Dienstbehörde abgestimmt werden (vgl. auch Abschnitt D Unterabschn. I Nr. 1).

J. Teilnahme an rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen (vgl. Abschnitt A Unterabschn. II) teilnehmen, müssen damit rechnen, dass gegen sie die in der Rechtsordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden. Hingewiesen wird besonders auf das Recht des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber gegebenenfalls Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen (vgl. BAG vom 21. Juni 1988 - 1 AZR 651/86 = AP Nr. 108 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, ZTR 1988 S. 464).

Wird bei der eigenmächtigen Benutzung von Fahrzeugen des Arbeitgebers ein Unfall verursacht, durch den Personen- oder Sachschaden entsteht, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, die/der das Fahrzeug geführt hat, zum Schadensersatz verpflichtet. Hat den entstandenen Schaden zunächst ein Versicherer zu regulieren, hat dieser gegen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer einen Regressanspruch (vgl. KG Berlin vom 2. März 1978 - 12 U 2934/77 -). Darüber hinaus muss der Fahrzeugführer, wenn Strafantrag gestellt wird, auch mit strafrechtlichen Konsequenzen nach § 248 b StGB rechnen.

(Muster)

Notdienstvereinbarung

zwischen

.....
vertreten durch

.....
- einerseits -

und

Bezirksverwaltung der Gewerkschaft

.....
vertreten durch

.....
- andererseits -

wird aus Anlass des Arbeitskampfes (.....) folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1

Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Notdienstarbeiten. Notdienstarbeiten sind insbesondere Arbeiten, die notwendig sind

- a) zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern,
- b) zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane
- c) im öffentlichen Interesse, z. B. zur Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können,
- d) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Durchführung von Arbeiten, deren Sicherstellung dem Arbeitgeber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften aufgegeben ist,
- e) zur Sicherung und Erhaltung von Anlagen oder von Gütern oder zur Gewährleistung der unverzüglichen Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Arbeitskampfes.

(Muster)

§ 2

Es werden folgende Notdienste eingerichtet:

(Text mit genauer Aufzählung der erforderlichen Dienste und der dafür vorgesehenen Personen/Anzahl von Beschäftigten bzw. Arbeitsgruppen)

Dienststellenleiterinnen/Betriebsleiterinnen und Dienststellenleiter/Betriebsleiter sind befugt, in Verhinderungsfällen (z. B. Krankheit) Vertretungen zu bestellen. Hiervon wird die lokale Arbeitskampfleitung der Gewerkschaft unterrichtet. Gleiches gilt für die Ablösung von Beschäftigten im Rahmen von Schichtdiensten, Bereitschaftsdiensten usw.¹

Die für Notdienstarbeiten verpflichteten Personen erhalten einen Notdienstausweis.²

§ 3

Durch diese Vereinbarung wird das Recht aller arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ungehinderten Zugang zum Betrieb/ zur Dienststelle nicht berührt.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en

¹ Dieser Unterabsatz ist zu streichen, wenn in der Notdienstvereinbarung nur die Anzahl der Beschäftigten bzw. Arbeitsgruppen festgelegt ist.

² Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn Notdienstausweise ausgestellt werden.

(Muster)

.....
Dienststelle/Betrieb

.....
Ort, Datum

Notdienstbestellung bei Streik

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

unser(e) Dienststelle/Betrieb wird voraussichtlich bestreikt werden / vom
..... an / seitdem bestreikt¹

Es wird ein Notdienst eingerichtet. Sie werden hiermit zur Mitarbeit im Notdienst be-
stellt. Ihr Notdienstausweis ist beigelegt.

Ihre Aufgabe:

.....²

Bitte melden Sie sich am um Uhr bei

.....

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie arbeitsvertraglich/dienstrechtlich verpflichtet
sind, Notdienst zu leisten. Die Einrichtung des Notdienstes ist mit

.....³ abgestimmt.

.....
Unterschrift/en

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen
² z. B. Betrieb der Heizung, Wachdienst
³ z. B. Gewerkschaft(en), Streikleitung(en)

(Muster)

.....

Dienststelle/Betrieb

.....

Ort, Datum

Ausweis für den Notdienst

Herr / Frau

ist für den Notdienst in unserer Dienststelle/unserem Betrieb eingeteilt.

.....

Unterschrift/en

(Muster)

.....
Dienststelle/Betrieb

.....
Ort, Datum

**Sonderausweis
zum Betreten der Dienststelle/des Betriebs**

Herr / Frauist nicht an der Arbeitskampfmaß-
nahmen beteiligt, und zwar als

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Beamter/Beamtin
- nicht zum Arbeitskampf aufgerufene(r) Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer
- nicht am Arbeitskampf teilnahmeberechtigte(r) Auszubildender/Auszubildende
- nicht am Arbeitskampf teilnahmeberechtigte(r) Praktikant/Praktikantin
- *

.....

.....
Unterschrift/en

* Wenn keine der vorstehenden Bezeichnungen in Betracht kommt, ist das letzte Kästchen anzukreuzen und es ist anzugeben, aus welchem Grund der Inhaber des Sonderausweises nicht am Arbeitskampf beteiligt ist.

(Textvorschlag)

.....
Dienststelle/Betrieb

.....
Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dienststelle/die Betriebsleitung möchte Sie durch dieses Rundschreiben/diesen Mitarbeiterbrief aus aktuellem Anlass über Ihre Rechte und Pflichten im Falle eines Arbeitskampfes sowie über die Auswirkungen einer Beteiligung am Arbeitskampf auf Ihr Beschäftigungsverhältnis informieren.

Die nachstehenden Ausführungen sind mit der für unsere Dienststelle/unseren Betrieb zuständigen obersten Dienstbehörde abgestimmt.

A. Recht der Beschäftigten auf Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sich an rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen, wenn sie nicht zur Leistung von Notdienst verpflichtet sind. Die für den Notdienst ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden rechtzeitig von uns informiert.

Notdienst zu leisten, ist arbeitsvertragliche Pflicht. Lehnt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ohne triftigen Grund die Durchführung von Notdienstarbeiten ab, kann sie/er für den hierdurch entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Die Ablehnung kann auch ein Grund zur außerordentlichen Kündigung sein.

- b) Die Beteiligung an rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen ist nicht zulässig. Bei Teilnahme an einer solchen Maßnahme können sich arbeitsrechtliche Folgen ergeben, z. B. außerordentliche Kündigung, Schadensersatzpflicht.
- c) Die eigenmächtige Benutzung von Räumlichkeiten und Gegenständen (z. B. Fahrzeuge und Geräte) des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen ist nicht zulässig.

Rechtswidrig sind auch Streikausschreitungen, z. B. die Blockade der Zugangs-/Zufahrtswege bzw. Abgangs-/Abfahrtswege durch Menschen usw., die Behinderung von arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Besucherinnen und Besuchern sowie tätliche Übergriffe oder Angriffe auf arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Besucherinnen und Besucher und die Beschädigung von betrieblichen Einrichtungen.

(Textvorschlag)

Rechtswidrige Arbeitsk Kampfmaßnahmen können arbeitsrechtliche (z. B. Abmahnung, Kündigung, Schadensersatz) und strafrechtliche Folgen (z. B. Anzeige wegen Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung, Sachbeschädigung) auslösen. Wird bei der eigenmächtigen Benutzung von Fahrzeugen des Arbeitgebers ein Unfall verursacht, durch den Personen- oder Sachschaden entsteht, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, die/der das Fahrzeug geführt hat, zum Schadensersatz verpflichtet. Hat den entstandenen Schaden zunächst ein Versicherer zu regulieren, hat dieser gegen die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer einen Regressanspruch. Darüber hinaus muss der Fahrzeugführer, wenn Strafantrag gestellt ist, auch mit strafrechtlichen Sanktionen nach § 248 b Strafgesetzbuch rechnen.

- d) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich an Arbeitsk Kampfmaßnahmen nicht beteiligen, werden solange wie möglich beschäftigt.

2. Auszubildende, Praktikanten usw. in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis

Diese Personen stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern sind zu ihrer Ausbildung oder zum Erwerb gewisser Kenntnisse oder Fähigkeiten beschäftigt. Sie haben ein Arbeitsk Kampfrecht, wenn es um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen geht. Soweit ihnen ein Arbeitsk Kampfrecht zusteht, sind sie im Sinne der in diesem Rundschreiben/Mitarbeiterbrief enthaltenen Hinweise wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu behandeln.

Geht es nicht um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen, stehen diese Personen außerhalb des Arbeitskampfes und dürfen an Arbeitsk Kampfmaßnahmen (einschließlich Urabstimmung) nicht teilnehmen. Sie haben sich auch während einer Arbeitsk Kampfmaßnahme für ihre Ausbildung zur Verfügung zu halten. Beteiligen sich solche Personen an Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen nicht betreffen, kann im Einzelfall eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (z. B. § 22 Abs. 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes) in Betracht kommen. In jedem Fall entfällt der Anspruch auf Fortzahlung des Ausbildungsentgelts für die Zeit, in der wegen Teilnahme an Arbeitsk Kampfmaßnahmen eine Ausbildung nicht durchgeführt werden kann.

3. Beamtinnen und Beamte*

Beamtinnen und Beamte haben nicht das Recht, an Arbeitsk Kampfmaßnahmen teilzunehmen oder diese zu unterstützen. Die Teilnahme oder Unterstützung stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

Bei rechtmäßigen Arbeitsk Kampfmaßnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass

* entfällt, wenn in der Dienststelle/dem Betrieb keine Beamtinnen und Beamten beschäftigt sind

(Textvorschlag)

der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen dann zulässig ist, wenn sie auf diesem Arbeitsplatz Notdienstarbeiten durchzuführen haben; dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte in gleichen Tätigkeitsbereichen eingesetzt sind. Zulässig ist auch der Einsatz von freiwillig zur Streikarbeit bereiten Beamtinnen/Beamten; die Situation unterscheidet sich insoweit nicht von derjenigen eines privaten Arbeitgebers, der zur Streikarbeit bereite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen dürfen. Im Übrigen dürfen Beamtinnen und Beamte angeordnete Mehrarbeit nicht verweigern. Sie können aufgrund der ihnen obliegenden Verpflichtung, bei zwingenden dienstlichen Verhältnissen in Ausnahmefällen Mehrarbeit zu leisten, auch zu zusätzlichen Dienstleistungen im Rahmen ihres Amtes herangezogen sowie kurzfristig auch mit anderen Aufgaben betraut werden, soweit dies mit einem zeitweilig auftretenden dringenden dienstlichen Bedürfnis sachlich geboten und zumutbar ist. Insoweit sind sie gegebenenfalls auch zur Leistung einer so genannten unterwertigen Tätigkeit verpflichtet.

4. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind*

Die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen haben nicht das Recht, sich an Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen.

B. Auswirkungen einer Arbeitskampfmaßnahme bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer

I. Auswirkungen des Arbeitskampfes auf das einzelne Arbeitsverhältnis

1. Allgemeines

Durch die Teilnahme an rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen wird das Arbeitsverhältnis der einzelnen Arbeitnehmerin bzw. des einzelnen Arbeitnehmers nicht aufgelöst. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen jedoch für die Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen.

Nach Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis wirksam gekündigt oder auf andere Weise beendet worden ist.

2. Arbeitsentgelt, Jahressonderzahlung, Feiertagsbezahlung

Für die Dauer der Beteiligung an einer Arbeitskampfmaßnahme hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Das gilt auch für gewerkschaftlich organisierte oder nicht organisierte Arbeitswillige, die infolge der Arbeitskampfmaßnahme in ihrer Dienststelle/ih-

* entfällt, wenn in der Dienststelle/dem Betrieb entsprechende Personen nicht beschäftigt werden

(Textvorschlag)

rem Betrieb nicht beschäftigt werden (z. B. wegen Beeinflussung oder Behinderung durch Streikposten, Stilllegung der Dienststelle/des Betriebes, Ausfall der Verkehrsmittel). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen durch die Mitwirkung an der Vorbereitung oder Durchführung der Urabstimmung oder wegen Teilnahme an dieser Arbeitszeit ausgefallen ist, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt.

Sind in der Dienststelle/dem Betrieb Zeiterfassungsgeräte vorhanden, sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die ihrem Arbeitgeber mitteilen bzw. auf dessen Nachfrage erklären, dass sie einem rechtmäßigen Warnstreikaufruf einer Gewerkschaft folgen, nicht verpflichtet, diese Geräte beim Betreten bzw. Verlassen der Dienststelle/des Betriebs zu betätigen. Die Sollarbeitszeit verringert sich in diesen Fällen um die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an dem Warnstreik. Folge ist, dass das Entgelt entsprechend gekürzt wird.

Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die sich im Rahmen einer Gleitzeitregelung in zulässiger Weise aus dem betrieblichen Zeiterfassungssystem abgemeldet und anschließend an einer Warnstreikkundgebung teilgenommen haben, vermindert sich die Sollarbeitszeit und somit auch der Entgeltanspruch nicht um die Zeit der Kundgebungsteilnahme. Ein Anspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers auf Nachholung der durch eine Arbeitskampfmaßnahme ausgefallenen Arbeitszeit besteht nicht.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Dienststelle/Betrieb nicht bestreikt wird, die jedoch infolge einer Arbeitskampfmaßnahme (z. B. wegen Ausfalls der Strom- oder Gasversorgung oder der Verkehrsmittel) nicht oder nur in einem geringeren Umfange beschäftigt werden können, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die ausgefallene Arbeitszeit.

Soweit Arbeitsentgelt bereits für Zeiten gezahlt worden ist, für die kein Entgeltanspruch besteht, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

Steht infolge der Arbeitskampfmaßnahme für mindestens einen vollen Kalendermonat kein Arbeitsentgelt zu, ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit (§ 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L), soweit die Endstufe nicht erreicht ist, auf die Jahressonderzahlung (§ 20 Abs. 4 TV-L) und auf die Dauer des Erholungsurlaubs (§ 26 Abs. 2 Buchst. c TV-L), soweit sie den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.

Während eines Arbeitskampfes haben streikende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung nach § 2 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Für gesetzliche Feiertage während eines Arbeitskampfes steht die Feiertagsbezahlung zu, wenn Feiertage in den bewilligten Urlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fallen. Ein Anspruch besteht aber nicht für in

(Textvorschlag)

einen Arbeitskampf fallende Feiertage, die einem bewilligten Urlaub unmittelbar vorausgehen oder sich an ihn unmittelbar anschließen.

Überstundenvergütung steht auch bei einem rechtmäßigen Streik nur zu, wenn die/der Beschäftigte tatsächlich mehr Arbeitsstunden leistet, als nach der jeweils maßgeblichen Wochenarbeitszeit (z. B. nach Dienstplan) zu erbringen sind. Es wird nur die tatsächlich aktiv erbrachte Arbeitszeit berücksichtigt. Auf die Streikteilnahme entfallende Zeiten bleiben unberücksichtigt, sie werden weder der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit hinzugerechnet noch von der zu erbringenden wöchentlichen Arbeitszeit abgezogen.

3. Entgelt im Krankheitsfall

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit die alleinige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung ist.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme arbeitsunfähig geworden sind, haben vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeitskampfmaßnahme an keinen Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall (z. B. nach § 22 TV-L), wenn der Teil der Dienststelle/des Betriebes, in dem sie arbeiten würden, durch die Arbeitskampfmaßnahme zum Erliegen kommt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer deshalb auch ohne die Arbeitsunfähigkeit wegen der Arbeitskampfmaßnahme keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hätte. Tritt die Arbeitsunfähigkeit erst während der Arbeitskampfmaßnahme ein, besteht unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall.

Arbeitsunfähige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall zusteht, haben, wenn sie pflichtversichert sind, Anspruch auf Krankengeld gegen ihre Krankenkasse.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach der Beendigung des Arbeitskampfes an, besteht wieder Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall, soweit die Bezugsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Eine Verlängerung der Bezugsdauer nach § 22 TV-L um die Zeit, für die kein Anspruch besteht, tritt nicht ein.

4. Arbeitgeberzuschuss nach § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG gelten die Ausführungen in Nr. 3 entsprechend.

5. Urlaub, Arbeitsbefreiung

(Textvorschlag)

- a) Streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann grundsätzlich Urlaub nicht gewährt werden. Befinden sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Beginn einer Arbeitskampfmaßnahme bereits im Urlaub, läuft dieser weiter. Ein vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme bewilligter Urlaub ist anzutreten.
- b) Ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung (z. B. nach § 29 TV-L) besteht nicht für Tage, an denen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Arbeitskampfmaßnahme beteiligen oder an denen sie infolge der Arbeitskampfmaßnahme nicht arbeiten können. Eine Ausnahme gilt für arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die infolge der Arbeitskampfmaßnahme nicht arbeiten können, nur dann, wenn bei Beginn der Arbeitskampfmaßnahme die Arbeitsbefreiung bereits festgelegt war.

6. Beihilfe

Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich noch zum beihilfeberechtigten Personenkreis zählen (vgl. Art. 144 BayBG), werden Beihilfen nicht zu Aufwendungen gewährt, die in Zeiten entstanden sind, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Beteiligung an einer Arbeitskampfmaßnahme geruht hat und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hatte. Dies gilt auch für sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen einer Arbeitskampfmaßnahme keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (vgl. Nr. 2).

7. Altersteilzeit im Blockmodell, Sabbatical

Bei Altersteilzeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern, die sich während der Arbeitsphase des Blockmodells an Streikmaßnahmen beteiligen, verlängert sich die Arbeitsphase entsprechend § 8 Abs. 3 TV ATZ um die Hälfte der Tage ohne Entgeltanspruch. Entsprechendes gilt im Fall eines Sabbaticals.

8. Störungen auf dem Weg zum Arbeitsplatz infolge einer Arbeitskampfmaßnahme

Können arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer infolge einer Arbeitskampfmaßnahme ihren Arbeitsplatz mit den sonst benutzten Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreichen (z. B. wegen des Ausfalls öffentlicher Verkehrsmittel), haben sie im Rahmen des Zumutbaren alle anderen Möglichkeiten zu nutzen, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen und den Arbeitsausfall so gering wie möglich zu halten. Es kann sinnvoll sein, ggf. unter Beteiligung der Dienststelle/des Betriebes z. B. Fahrgemeinschaften zu bilden. Ein Ersatz von zusätzlichen Fahrkosten kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Hinsichtlich des Arbeitsentgelts für ausgefallene Arbeitszeit wird auf Nr. 2 verwiesen.

(Textvorschlag)

II. Auswirkungen einer Arbeitsk Kampfmaßnahme auf die Sozialversicherung und die Betriebliche Altersversorgung

1. Krankenversicherung

Während der Dauer eines rechtmäßigen Arbeitskampfes besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung fort (vgl. § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Dies gilt auch für die bei einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Mit dem Wegfall des Entgeltanspruchs infolge des Arbeitskampfes entfällt der Anspruch auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 1 oder 2 SGB V. Besteht infolge eines Arbeitskampfes nur für Teile eines Monats ein Entgeltanspruch und damit auch nur für Teile eines Monats Anspruch auf den Beitragszuschuss, ist dieser nach § 223 SGB V zu berechnen, d.h. für jeden Tag mit Entgeltanspruch besteht Anspruch auf ein Dreißigstel des monatlichen Beitragszuschusses.

Während eines rechtswidrigen Arbeitskampfes besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung längstens für einen Monat ab Beginn des Arbeitskampfes fort (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV, § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

2. Pflegeversicherung

Für das Fortbestehen der Pflegeversicherung verweist § 49 Abs. 2 SGB XI auf die entsprechenden Regelungen im Krankenversicherungsrecht. Die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung besteht daher nach § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes fort.

Die Ausführungen zum Anspruch auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag unter Nr. 1 gelten für den Anspruch auf den Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 Abs. 1 oder 2 SGB XI entsprechend.

3. Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gilt unabhängig davon, ob es sich um einen rechtmäßigen oder rechtswidrigen Arbeitskampf handelt, die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, längstens jedoch für die Dauer eines Monats (§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Beiträge sind für die Zeit jedoch nicht zu entrichten.

(Textvorschlag)

Volle Kalendermonate, für die wegen eines Arbeitskampfes keine Beiträge entrichtet werden, sind keine Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten. Sie können zur Erfüllung der Wartezeit und zur Rentensteigerung nur angerechnet werden, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für sie freiwillige Beiträge entrichtet.

4. Arbeitslosenversicherung

Für die Zeit, für die wegen des Arbeitskampfes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten. Aus § 24 Abs. 4 SGB III in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV folgt, dass Streikzeiten, die über einen Monat hinausgehen, nicht zur Erfüllung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld dienen und nach § 142 SGB III bei der Berechnung der Dauer dieses Anspruchs nicht zu berücksichtigen sind (§ 147 SGB III).

5. Unfallversicherung

Die an der Arbeitskampfmaßnahme beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt insbesondere auch für Unfälle, die sich auf dem Wege zu der oder von der Arbeitsstelle ereignen, wenn die Arbeitsstelle aufgesucht wurde, um sich an Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen.

6. Betriebliche Altersversorgung

Die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung bleibt auch in der Zeit, in der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen der Arbeitskampfmaßnahme keinen Entgeltanspruch haben, bestehen. Ergeben sich volle Kalendermonate, für die keine Umlagen usw. zu entrichten waren, oder vermindert sich wegen des Wegfalls des Arbeitsentgelts das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, kann dies zu einer geringeren Betriebsrente führen. Kalendermonate, für die keine Umlagen usw. zu entrichten waren, können bei der Wartezeit nach § 6 Abs. 1 ATV (60 Kalendermonate), die für eine Gewährung der Betriebsrente erfüllt sein muss, nicht berücksichtigt

(Textvorschlag)

werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Unverfallbarkeit der Anwartschaften sind in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten (vgl. hierzu § 34 Abs. 4 Satz 2 VBL-Satzung).

In Einzelfragen gibt die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle weitere Auskünfte.

**Meldung an die oberste Dienstbehörde
Erstellung einer Dokumentation**

Anlage 6

(Muster)

.....
Dienststelle/Betrieb

.....
Ort, Datum

Anschrift
der vorgesetzten Behörde

Arbeitskampfmaßnahmen am:

1. Art der Arbeitskampfmaßnahme
(gegebenenfalls angeben, ob die Arbeitskampfmaßnahme innerhalb oder außerhalb der Dienststelle/des Betriebes stattfand und ob es sich um eine gewerkschaftlich oder nichtgewerkschaftlich getragene Maßnahme handelte)

- Protestkundgebung
- Demonstrationzug
- Urabstimmung
- Streik
- Solidaritäts-/Sympathie-/Unterstützungstreik
- Sonstiges

2. Ausgefallene Arbeitszeit

a) Beginn der Arbeitskampfmaßnahme Uhr

b) Ende der Arbeitskampfmaßnahme Uhr

3. a) Wurde die gesamte Dienststelle/der Betrieb von der Arbeitskampfmaßnahme betroffen

b) Wenn nein, welche Dienststellen-/Betriebssteile wurden im Einzelnen betroffen (bitte genaue Angabe, z. B. Autobahnmeisterei, Straßenmeisterei, Klinikum, Theater usw.)

(Muster)

4. a) Gesamtzahl der in der Dienststelle/dem Betrieb **beschäftigten**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Auszubildenden
Beamtinnen und Beamten
sonstigen Personen
- b) Anzahl der **Teilnehmer** an der Arbeitskampfmaßnahme

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Auszubildende
Beamtinnen und Beamte
sonstige Personen
5. Welche Personengruppen mit **besonderen Aufgaben** haben sich an der Arbeitskampfmaßnahme beteiligt (z. B. Ärzte, Pflegepersonal, Straßenwärter usw.)
6. Besondere Vorkommnisse
 - a) Benutzung von Gegenständen des Arbeitgebers
(z. B. Fahrzeuge oder Geräte)
 - b) Behinderung Arbeitswilliger an der Arbeitsaufnahme
(Art und Weise)
 - c) Schadensfälle
 - d) Sonstige besondere Vorkommnisse
7. Auswirkungen der Arbeitskampfmaßnahme
 - a) auf die Dienststelle/den Betrieb selbst
 - b) auf die Allgemeinheit
8. Reaktionen der Dienststelle/des Betriebes (z. B. Information und Belehrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Entgeltabzug, Abmahnung, Regressansprüche)

**Meldung an die oberste Dienstbehörde
Erstellung einer Dokumentation**

Anlage 6

(Muster)

- 9. a) Für welche Bereiche wurden Notdienstvereinbarungen abgeschlossen bzw. Notdienstregelungen getroffen (Bitte Kopie der Notdienstvereinbarung bzw. kurze Darstellung über Art und Umfang der getroffenen Notdienstregelung beifügen.)
- b) Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren zum Notdienst eingeteilt
- c) Besonderheiten

.....

Unterschrift/en

(Muster)

**Hinweise
zur Erstellung einer Dokumentation über
Arbeitskampfmaßnahmen**

Nach Abschnitt E der Arbeitskampfrichtlinien ist eine Dokumentation über den Ablauf der Arbeitskampfmaßnahmen zu erstellen. Arbeitskampfmaßnahmen sind kollektive Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten Zieles, die zur Störung der Arbeitsbeziehungen führen. Eine Dokumentation ist jedoch nur für Aktionen und Maßnahmen erforderlich, die für die sich beteiligenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Ausfall von Arbeitszeit zur Folge hatten. In der Dokumentation sind der Gesamtablauf der Arbeitskampfmaßnahmen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ereignisse darzustellen. Dies gilt insbesondere für etwaige Streikausschreitungen, Sachbeschädigungen und die Benutzung von Gegenständen des Arbeitgebers. Über die Auswirkungen der Arbeitskampfmaßnahmen ist umfassend zu berichten.

1. Maßnahmen vor Beginn des Arbeitskampfes

- Beauftragung der für die Erstellung der Dokumentation verantwortlichen Personen.
- Bereitstellung von zweckgerechten Hilfsmitteln (z. B. geeigneten Räumlichkeiten, Büromaterialien, Telefoneinrichtungen).
- Darstellung der Vorgeschichte der Arbeitskampfmaßnahmen und Sammlung von Unterlagen (Zeitungsausschnitten, Flugblätter, Protokolle oder Vermerke über mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Personal-/Betriebsrat geführte Verhandlungen, Hinweise des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu den bevorstehenden Arbeitskampfmaßnahmen, Unterlagen über zum Notdienst bestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

2. Maßnahmen bei Eintritt der Arbeitskampfmaßnahmen

- Aufzeichnung aller Einzelheiten der Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Feststellung der Mitglieder der Streikleitung sowie der besonderen Vorfälle (z. B. Streikausschreitungen, Sachbeschädigungen, Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern der Dienststelle/des Betriebes) in der Reihenfolge ihres zeitlichen Ablaufs. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel zu sichern (bildlich festhalten, Zeugenaussagen schriftlich erstellen, Flugblätter und Zeitungsberichte sammeln).
- Erfassung der Ausfallzeiten (auch bei Gleitzeit) der streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen des Streiks nicht beschäftigt werden konnten, sowie der Arbeitszeiten des Notdienstes.

(Muster)

3. Maßnahmen nach dem Ende der Arbeitskampfmaßnahmen

- Vervollständigung der Dokumentation
- Gegebenenfalls Überprüfung der Streikvorfälle im Hinblick auf Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten und strafbarer Handlungen.
- Übersendung der Dokumentation an die vorgesetzte Behörde.

Anzeige über den Beginn bzw. die Beendigung eines Streiks

Anlage 7

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt		
Wirtschaftszweig	Tarifgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen		
Agentur für Arbeit Büro der Geschäftsführung	Anzeige über den Beginn <input type="checkbox"/> eines Streiks/Warnstreiks <input type="checkbox"/> einer Aussperrung	
	Anzeige über die Beendigung <input type="checkbox"/> eines Streiks/Warnstreiks <input type="checkbox"/> einer Aussperrung	
	Bezug: Anzeige über den Beginn des Streiks/der Aussperrung vom _____	
Name des Betriebes _____ Betriebsnummer _____		
Anschrift, Telefon _____		
Zahl der zum Zeitpunkt des Beginns des Streiks/der Aussperrung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen _____		
Beginn der Arbeitseinstellung	erster Tag, Monat, Jahr _____ Uhrzeit _____ : _____	
Beendigung der Arbeitseinstellung	letzter Tag, Monat, Jahr _____ : _____	
Hinweis: Die Uhrzeit bitte nur eintragen, wenn am ersten bzw. letzten Tag nicht die volle Arbeitszeit ausgefallen ist.		
Bei Beendigung: Zahl der Arbeitstage an denen infolge des Streiks oder der Aussperrung nicht gearbeitet wurde	Tage _____	
Anzahl der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer/innen		
zu Beginn:	beteiligte Arbeitnehmer/innen _____	
bei Beendigung:	durchschnittliche Zahl der beteiligten Arbeitnehmer/innen _____	
Die regelmäßige wochentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.		
Ort, Datum	Firmenstempel	Unterschrift
Hinweis: Die Anzeige ist unverzüglich bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt. Falls der Streik mit einer Aussperrung beantwortet wurde, so ist bei gleichzeitiger Beendigung des Streiks und der Aussperrung nur eine Anzeige einzureichen. Bei teilweiser Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist eine Beendigungsanzeige einzureichen. Bitte beachten sie im eigenen Interesse, dass Sie zu diesen unverzüglichen Anzeigen nach § 320 Abs. 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet sind und ordnungswidrig handeln, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten (§ 404 Abs. 2 Nr. 25 SGB III). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- Euro geahndet werden (§ 404 Abs. 3 SGB III).		

**Checkliste
bei Arbeitskämpfen**

I. Vorbereitung auf Arbeitskämpfe

1. Dienststellenleitung/Betriebsleitung/Unternehmensleitung
 - a) Bildung einer Koordinierungsgruppe
 - b) Auftrag an die Koordinierungsgruppe, einen Aufgabenverteilungsplan zu erarbeiten (vgl. nachfolgende Unterabschnitte II bis V)
2. Koordinierungsgruppe
 - a) Erarbeitung eines Aufgabenverteilungsplanes, in dem die Aufgaben verantwortlicher, nicht am Arbeitskampf beteiligter Beschäftigter festgelegt sind
 - b) Abstimmung des Aufgabenverteilungsplanes mit der Dienststellenleitung/Betriebsleitung/Unternehmensleitung

II. Maßnahmen nach der Urabstimmung

1. Information der obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen
2. Verpflichtung von Beschäftigten zum Notdienst, ggf. Abschluss einer Notdienstvereinbarung
3. Ausstellung von Notdienst- und Sonderausweisen
4. Information der Beschäftigten
5. Verbindung zum Personalrat/Betriebsrat, zur Streikleitung

III. Maßnahmen während des Arbeitskampfes

1. Meldungen an die oberste Dienstbehörde und das Staatsministerium der Finanzen, Gemeindeverwaltung, Polizeibehörde, Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Regierung, Gewerbeaufsichtsamt

2. Information der Abnehmer, Zulieferer und anderer Betroffener
3. Einsatz, Durchführung, Beaufsichtigung des Notdienstes
4. Information der Beschäftigten
5. Feststellung der streikenden Beschäftigten und der Ausfallzeiten
6. Einsatz der arbeitswilligen Beschäftigten
7. Aufrechterhaltung des Informationsflusses (z. B. Besetzung der Telefonzentrale) sowie Freihalten der Zugangs- bzw. Abgangsmöglichkeiten
8. Information der Bezügestelle
9. Dokumentation des Arbeitskampfes

IV. Zusätzliche Maßnahmen bei rechtswidrigen Handlungen im Rahmen eines Arbeitskampfes

1. Maßnahmen **ohne Einschaltung** von Behörden und Gerichten
 - a) Aufforderung an die örtliche und betriebliche Streikleitung der Gewerkschaft (entsprechend § 1004 BGB).
 - aa) auf die Streikenden einzuwirken, bestimmte Ausschreitungen zu unterlassen.
 - bb) Störungen zu beseitigen. Die genaue Bezeichnung der rechtswidrigen Handlungen ist erforderlich. Es kommen z. B. in Betracht:
 - Benutzung von Räumlichkeiten und Gegenständen (z. B. Fahrzeuge oder Geräte) des Arbeitgebers
 - Unterbrechung der Versorgungs- und Kommunikationseinrichtungen
 - Blockade der Zugangs- bzw. Abgangsmöglichkeiten
 - Behinderung, Beleidigung oder Körperverletzung von arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Besucherinnen und Besuchern oder sonstigen Dritten
 - Sachbeschädigungen

- Verletzung des Hausrechts (z. B. durch Streikveranstaltungen oder Plakatieren innerhalb der Dienststelle/des Betriebes)
- Nichtherausgabe von Schlüsseln
- b) Arbeitsrechtliche Sanktionen gegen einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z. B. Abmahnung, Kündigung)

2. Maßnahmen **unter Einschaltung** von Behörden und Gerichten

- a) Einschalten der Polizei (z. B. bei Straftatbeständen, Ordnungswidrigkeiten)
- b) Antrag auf einstweilige Verfügung in Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde (vgl. hierzu: Hinweise für einstweilige Verfügungen bei Arbeitskämpfen); die Vertretung des Freistaats Bayern obliegt den allgemeinen Vertretungsbehörden gemäß § 2 der Vertretungsverordnung
 - aa) gegen die Gewerkschaft (gegebenenfalls zusätzlich gegen den örtlichen bzw. betrieblichen Streikleiter sowie die Streikposten),
 - auf die Streikenden einzuwirken
 - fortwirkende Störungen zu beseitigen
 - bb) gegen den einzelnen Arbeitnehmer bzw. die einzelne Arbeitnehmerin (ggf. einen Dritten),
 - bestimmte rechtswidrige Handlungen zu unterlassen
- c) Strafanzeige und ggf. Strafantrag unter Darstellung des gesamten Sachverhaltes
- d) Beweissicherung
 - aa) Vorsorge für den Nachweis des durch rechtswidrige Handlungen entstandenen Schadens
 - bb) ggf. Beweissicherungsverfahren nach §§ 485 ff. ZPO

V. Maßnahmen nach Beendigung des Arbeitskampfes

1. Information der Beschäftigten, Abnehmer, Zulieferer, anderer Betroffener
2. Meldungen an die oberste Dienstbehörde und das Staatsministerium der Finanzen, Gemeindeverwaltung, Polizeibehörde, Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Regierung, Gewerbeaufsichtsamt
3. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

**Hinweise für einstweilige Verfügungen bei
Arbeitskampfmaßnahmen**

Verfahrensfragen bei einstweiligen Verfügungen

1. Antragsteller bzw. Antragsgegner* können sein
 - a) auf Arbeitgeberseite
 - der einzelne Arbeitgeber
 - b) auf Seiten der Gewerkschaft
 - die Gewerkschaft ..., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden
 - die Landesbezirksleitung oder Bezirksleitung (nur soweit sie parteifähig sind [vgl. BAG vom 26. Februar 1964 - 5 AZR 66/64 = DB 1964 S. 519 -])
 - c) auf Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, die/der rechtswidrige Handlungen begeht (Namen und Anschriften)

2. Örtlich zuständiges Gericht
 - a) Ort der unerlaubten Handlung (§§ 46, 48 ArbGG, § 32 ZPO, z. B. gegen die Gewerkschaft, die Unterstützung rechtswidriger Handlungen zu unterlassen; z. B. gegen den Arbeitnehmer, rechtswidrige Maßnahmen zu unterlassen)
 - b) Erfüllungsort bei vertraglichen Verpflichtungen (§§ 46, 48 ArbGG, § 29 ZPO, z. B. Ort, an dem eine etwa noch bestehende tarifliche Friedenspflicht zu erfüllen ist)
 - c) Wohnsitz des Antragsgegners (§§ 46, 48 ArbGG, § 13 ZPO)

Bei mehreren zuständigen Gerichten hat der Antragsteller die Wahl (§§ 46, 48 ArbGG, § 35 ZPO).

* Anträge gegen den Personalrat/Betriebsrat sind nicht erfasst; Antragsteller und Antragsgegner müssen nicht anwaltlich vertreten sein.

3. Sachlich zuständiges Gericht

- a) Arbeitsgericht (§ 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, §§ 937, 943 ZPO)
- b) Amtsgericht in dringenden Fällen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 942 ZPO)

4. Anträge und Begründung

- a) Die Anträge müssen auf ein bestimmtes Ziel gerichtet und vollstreckbar sein (z. B. auf die Streikenden einzuwirken, bestimmte rechtswidrige Handlungen zu unterlassen; z. B. einen Arbeitnehmer zu verpflichten, bestimmte Notdiensttätigkeiten durchzuführen).
- b) In der Begründung ist der Sachverhalt darzustellen. Darzulegen ist weiter, warum der Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Abwendung von Nachteilen oder drohender Gefahren oder zur Sicherung des Rechtsfriedens notwendig ist. Darüber hinaus sollte angegeben werden, auf welche Rechtsnormen bzw. welches Rechtsverhältnis der Anspruch gestützt wird.

5. Glaubhaftmachung

- Glaubhaftmachung des Anspruchs und des Grundes auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist notwendig und statt des vollen Beweises auch ausreichend (§ 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 920 Abs. 2, § 936 ZPO). Möglich sind z. B.
- Urkunden, Zeitungsausschnitte, Flugblätter, fotografische Aufnahmen
- Versicherungen an Eides Statt
- Zeugenbeweis

6. Möglichkeiten der Beschleunigung des Verfahrens

- Antrag auf Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in dringenden Fällen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 ArbGG)
- Antrag auf Entscheidung durch den Vorsitzenden allein in dringenden Fällen (§ 62 Abs. 2 ArbGG, § 944 ZPO)

7. Zustellung

- von Amts wegen (§ 50 Abs. 1, § 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 922 Abs. 1, § 936 ZPO), wenn einstweilige Verfügung aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht
- durch den Antragsteller (§ 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 922 Abs. 2, § 936 ZPO), wenn einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergeht

**Beispiele für Anträge auf
Erlass einer einstweiligen Verfügung**

Blockade

Ort, Datum

An das Arbeitsgericht

.....
in Sachen

.....
vertreten durch

.....
- Antragssteller -

gegen

1. die Gewerkschaft

.....
vertreten durch

2. Frau / Herrn

.....
wohnhaft in

.....
- Streikleiter -

.....
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

wird beantragt, wegen der Dringlichkeit des Falles im Wege einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung, Folgendes anzuordnen:

1. Den Antragsgegnern wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft aufgegeben, auf die Streikposten und die sich am Arbeitskampf beteiligenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dahingehend einzuwirken, dass an den Eingängen und Einfahrten zum Betrieb des Antragstellers ein mindestens drei Meter breiter Zu- und Abgang bzw. eine mindestens drei Meter breite Zu- und Abfahrt offen bleibt.
2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.

Begründung

Zur Durchsetzung ihrer Forderungen hat die Antragsgegnerin zu 1) Arbeitskampfmaßnahmen für die Zeit vom bis beschlossen.

Glaubhaftmachung: Anliegendes Flugblatt der Antragsgegnerin zu 1)

Am postierte sich der Antragsgegner zu 2), der örtlicher Streikleiter der Antragsgegnerin zu 1) ist, mit mehreren Streikposten gegen Uhr vor dem einzigen Zugang zum Betriebsgelände des Antragstellers. Sie forderten die zur Arbeit erscheinenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf, sich so vor dem Eingangstor aufzustellen, dass arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Betriebsgelände nicht betreten können.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides Statt der Frau

Etwa 10 bei dem Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer folgten diesem Aufruf und bildeten eine Menschenkette und eine Sitzblockade vor dem Eingangstor. Sie hinderten etwa 20 arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Abdrängen daran, das Betriebsgelände zu betreten und die Arbeit aufzunehmen.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides Statt der Frau

Gegen etwa Uhr forderte der Betriebsleiter des Antragstellers den Antragsgegner zu 2), die Streikposten und die streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolglos auf, den arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zugang zum Betrieb des Antragstellers zu gewähren. Da die Absperrung zurzeit noch fortgesetzt wird, konnte der Winterstreudienst in bisher nicht aufgenommen werden.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides Statt des Betriebsleiters des Antragstellers, Herrn

Die Streikposten haben Flugblätter mit dem Inhalt verteilt, dass die Blockade des Betriebsgeländes des Antragstellers bis zum ... aufrechterhalten bleibt.

Glaubhaftmachung: Anliegendes Flugblatt

Sofern die Blockade wie angekündigt fortgeführt wird, ist zu befürchten, dass auch in den nächsten Tagen kein Winterstreudienst durchgeführt werden kann. Um dies zu verhindern, ist schnelles Eingreifen des Gerichts durch einstweilige Verfügung geboten.

Die beantragte einstweilige Verfügung ist nach § 1004 i.V.m. § 823 BGB begründet. Auf die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 6. Juni 1984 (= BB 1984 S. 1297) und des Landesarbeitsgerichts Köln vom 2. Juni 1984 (= DB 1984 S. 2095) wird verwiesen.

.....
Unterschrift/en

Notdienst

Ort, Datum

An das Arbeitsgericht

.....
in Sachen

.....
vertreten durch

.....
- Antragssteller -

gegen

Frau / Herrn

.....
wohnhaft in

.....
- Antragsgegner -

wegen Verpflichtung

wird beantragt, wegen der Dringlichkeit des Falles im Wege einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung, Folgendes anzuordnen:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft aufgegeben, in der Zeit vom ... bis ... seine Tätigkeit als Kardiotechniker in der -Klinik des Antragstellers während der üblichen Arbeitszeit auszuüben und sich bei Einteilung zur Rufbereitschaft für diese bereit zu halten.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

Zur Durchsetzung ihrer Forderungen hat die Gewerkschaft ... für die Zeit vom ... bis ... Arbeitskampfmaßnahmen beschlossen.

Glaubhaftmachung: Anliegendes Flugblatt der Gewerkschaft

Die Bezirksdienststelle der Gewerkschaft ... teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom mit, dass auch die-Klinik in die Arbeitskampfmaßnahmen einbezogen werde.

Glaubhaftmachung: Anliegendes Schreiben der Bezirksdienststelle der Gewerkschaft vom

Nachdem die Bezirksverwaltung der Gewerkschaft ... den Abschluss einer Notdienstvereinbarung für den Bereich der-Klinik am gegenüber dem Antragsteller abgelehnt hatte,

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides Statt des Personaldezernenten des Antragstellers, Herrn

ordnete der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin der-Klinik am ... an, dass der Antragsgegner in der Zeit vom ... bis ... seine Tätigkeit als Kardiotechniker während der üblichen Arbeitszeit auszuüben habe. Der Antragsgegner lehnte dies mit der Begründung ab, dass er sich in der Zeit vom bis an den Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen wolle.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides Statt des Kaufmännischen Direktors/der Kaufmännischen Direktorin der-Klinik des Antragstellers, Herrn

Für die Zeit vom bis ... sind in der-Klinik mehrere Herzoperationen terminiert. Eine Verschiebung dieser Operationen könnte bei den Patienten zu einer ernsthaften Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen. Die Operationen können jedoch nur durchgeführt werden, wenn der Antragsgegner in der Zeit vom bis ... wie üblich arbeitet, da er neben einem sich in Urlaub befindenden weiteren Kardiotechniker in der-Klinik der einzige Angestellte ist, der die bei den Operationen erforderliche Herz-Lungen-Maschine bedienen und warten kann.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides Statt des Chefarztes, Herrn Dr.

Es ist deshalb zur Abwendung eines medizinischen Notstandes geboten, dass der Antragsgegner in der Zeit vom ... bis ... seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Dies kann wegen der Kürze der Zeit und des bisherigen Verhaltens des Antragsgegners nur durch eine einstweilige Verfügung gewährleistet werden.

Die einstweilige Verfügung ist begründet, weil der Antragsgegner aus der Treuepflicht des auch während Arbeitskampfmaßnahmen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, die Notdienstarbeiten auszuüben.

.....
Unterschrift/en